

Brüssel, den 9. September 2025
(OR. en)

12675/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0283 (NLE)

PROBA 33
AGRI 411
WTO 74
DEVGEN 144
FORETS 69

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 475 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung von Änderungen des Internationalen Kakao- Übereinkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 475 annex.

Anl.: COM(2025) 475 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2025
COM(2025) 475 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Genehmigung von Änderungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens



**Handels- und
Entwicklungskonferenz
der Vereinten Nationen**

Verteilung: Allgemein
8. Juli 2022

Original: Englisch

**Internationales Kakao-Übereinkommen von 2010,
in der geänderten Fassung von 2022*****

* Aus technischen Gründen am 27. März 2023 neu ausgestellt.

** Die vorliegende Änderung ist der Wortlaut des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 in der vom Internationalen Kakaorat geänderten Fassung.



Inhaltsverzeichnis

Seite

Einführung	5
Kakaokonferenz der Vereinten Nationen von 2010	6
Resolution der Kakaokonferenz der Vereinten Nationen von 2010	7
Liste der auf der Konferenz vertretenen Staaten und Organisationen	8

Internationales Kakao-Übereinkommen von 2010, in der geänderten Fassung von 2022

Präambel	9
Kapitel I – Ziele	10
Artikel 1 – Ziele	10
Kapitel II – Begriffsbestimmungen	11
Artikel 2 – Begriffsbestimmungen	11
Kapitel III – Internationale Kakao-Organisation	13
Artikel 3 – Sitz und Aufbau der Internationalen Kakao-Organisation	13
Artikel 4 – Mitgliedschaft in der Organisation	13
Artikel 5 – Vorrechte und Befreiungen	14
Kapitel IV – Internationaler Kakaorat	15
Artikel 6 – Zusammensetzung des Internationalen Kakaorats	15
Artikel 7 – Aufgaben und Befugnisse des Rates	15
Artikel 8 – Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates	15
Artikel 9 – Tagungen des Rates	16
Artikel 10 – Stimmen	16
Artikel 11 – Abstimmungsverfahren des Rates	17
Artikel 12 – Beschlüsse des Rates	17
Artikel 13 – Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	17
Artikel 14 – Einladung und Zulassung von Beobachtern	18
Artikel 15 – Beschlussfähigkeit	18
Kapitel V – Sekretariat der Organisation	19
Artikel 16 – Exekutivdirektor und Personal der Organisation	19
Artikel 17 – Arbeitsprogramm	19
Artikel 18 – Jahresbericht	20
Kapitel VI – Verwaltungs- und Finanzausschuss	21
Artikel 19 – Einsetzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses	21
Artikel 20 – Zusammensetzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses	21
Artikel 21 – Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses	21
Kapitel VII – Finanzen	22
Artikel 22 – Finanzen	22
Artikel 23 – Haftung der Mitglieder	22

Artikel 24 – Verabschiedung des Verwaltungshaushalts und Festsetzung der Beiträge	22
Artikel 25 – Zahlung der Beiträge zum Verwaltungshaushalt	23
Artikel 26 – Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung	23
Kapitel VIII – Wirtschaftsausschuss	24
Artikel 27 – Einsetzung des Wirtschaftsausschusses	24
Artikel 28 – Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses	24
Artikel 29 – Sitzungen des Wirtschaftsausschusses	24
Kapitel IX – Transparenz des Marktes	26
Artikel 30 – Informationen und Transparenz des Marktes	26
Artikel 31 – Bestände	26
Artikel 32 – Kakao-Ersatzerzeugnisse	26
Artikel 33 – Richtpreis	27
Artikel 34 – Umrechnungsfaktoren	27
Artikel 35 – Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung	27
Kapitel X – Entwicklung des Marktes	28
Artikel 36 – Marktanalysen	28
Artikel 37 – Verarbeitung vor Ort und Verbrauchsförderung	28
Artikel 38 – Studien, Erhebungen und Berichte	28
Kapitel XI – Edelkakao	30
Artikel 39 – Edelkakao	30
Kapitel XII – Projekte	31
Artikel 40 – Projekte	31
Artikel 41 – Beziehungen zu multilateralen und bilateralen Gebern	31
Kapitel XIII – Nachhaltige Entwicklung	32
Artikel 42 – Nachhaltige Kakaowirtschaft	32
Artikel 43 – Wirtschaftliche Nachhaltigkeit	32
Artikel 44 – Soziale Nachhaltigkeit	32
Artikel 45 – Ökologische Nachhaltigkeit	33
Kapitel XIV – Beirat der Weltkakaowirtschaft	34
Artikel 46 – Einsetzung des Beirats der Weltkakaowirtschaft	34
Artikel 47 – Mitgliedschaft im Beirat der Weltkakaowirtschaft und Sitzungen des Beirats ...	34
Kapitel XV – Befreiung von Verpflichtungen sowie differenzierte Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen	
36	
Artikel 48 – Befreiung von Verpflichtungen unter außergewöhnlichen Umständen	36
Artikel 49 – Differenzierte Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen	36
Kapitel XVI – Konsultationen, Streitigkeiten und Beschwerden	37
Artikel 50 – Konsultationen	37
Artikel 51 – Streitigkeiten	37
Artikel 52 – Beschwerden und Maßnahmen des Rates	37
Kapitel XVII – Schlussbestimmungen	39

Artikel 53 – Verwahrer	39
Artikel 54 – Unterzeichnung	39
Artikel 55 – Ratifikation, Annahme, Genehmigung	39
Artikel 56 – Beitritt	39
Artikel 57 – Notifikation der vorläufigen Anwendung	39
Artikel 58 – Inkrafttreten	40
Artikel 59 – Vorbehalte	40
Artikel 60 – Rücktritt	40
Artikel 61 – Ausschluss	41
Artikel 62 – Kontenabrechnung im Falle des Rücktritts oder des Ausschlusses	41
Artikel 63 – Geltungsdauer, Verlängerung und Außerkraftsetzung	41
Artikel 64 – Änderungen	41
Kapitel XVIII – Zusatz- und Übergangsbestimmungen	43
Artikel 65 – Sonderreservefonds	43
Artikel 66 – Sonstige Zusatz- und Übergangsbestimmungen	43

Anlagen

Anlage A – Für die Zwecke des Artikels 58 (Inkrafttreten) berechnete Kakaoausfuhren	44
Anlage B – Für die Zwecke des Artikels 58 (Inkrafttreten) berechnete Kakaoeinfuhren	46
Anlage C – Erzeugerländer, die ausschließlich oder teilweise Edelkakao ausführen	49
Anlage D – Mitgliedschaft und Stimmenverteilung Stand 1. Oktober 2021 für die Zwecke des Artikels 64	50

Erklärungen

Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 16	51
--	----

Einführung

Die Kakaokonferenz der Vereinten Nationen 2010 fand am 19. April 2010 und vom 21. bis 25. Juni 2010 im Palais des Nations in Genf statt. Zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen waren die Vertragsparteien des bestehenden Übereinkommens und alle Staaten, die der UNCTAD angehören, sowie Sonderorganisationen der Vereinten Nationen.

Der Konferenz lag der Entwurf eines neuen Internationalen Kakao-Übereinkommens vor, der das Ergebnis der Beratungen einer vom Internationalen Kakaorat eingesetzten Arbeitsgruppe war.

Die Konferenz wurde am 19. April 2010 von Kwabena Baah-Duodu, Verantwortlicher der Sondereinheit für Rohstoffe, UNCTAD, eröffnet. S.E. der Botschafter Guy-Alain Emmanuel Gauze (Côte d'Ivoire) wurde zum Vorsitzenden der Konferenz und Max Schnellmann (Schweiz) wurde zum Vizepräsidenten der Konferenz gewählt. Die Konferenz nahm ferner die in Dokument TD/COCOA.10/1 enthaltene Tagesordnung an. Die Konferenz beschloss, die verbleibende Sitzung auf den 21.-25. Juni 2010 zu vertagen, da zahlreiche Regierungsvertreter aus Kakaoerzeuger- und Kakaoverbraucherländern nicht teilnehmen konnten, weil infolge des Vulkanausbruchs in Island Flüge nach Genf ausgefallen waren. Alle anderen Tagesordnungspunkte wurden bei der Wiederaufnahme der Konferenz im Juni behandelt. Lisanne Losier war Sekretärin der Konferenz und Carlos Moreno war Rechtsberater der Konferenz.

Auf der Plenartagung vom 21. Juni 2010 hielten Petko Draganov, stellvertretender Generalsekretär der UNCTAD, und Jan Vingerhoets, Exekutivsekretär der Internationalen Kakao-Organisation, Begrüßungsreden und gaben einen Überblick über die Geschichte sowie eine Zusammenfassung der Vorbereitungen für das Nachfolgeabkommen zum Kakao-Übereinkommen. Die Konferenz nahm ihre Geschäftsordnung (TD/COCOA.10/2) an und setzte einen Verhandlungsausschuss ein, der mit der Prüfung der Artikel des Abkommens in nichtöffentlicher Sitzung beauftragt wurde. Außerdem wurde Hagen Streichert (Deutschland) zum Vorsitzenden des Verhandlungsausschusses und S.E. Jean Kekedo (Papua-Neuguinea) zum stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses gewählt. Die Konferenz schloss ihre Arbeit am 25. Juni 2010 ab, indem sie auf ihrer Abschlussplenartagung eine Resolution (TD/COCOA.10/4) verabschiedete und den Wortlaut des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 festlegte.

Am 14. Dezember 2010 gab der Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer eine Notifikation (C.N.810.2010.TREATIES-2) heraus, in der er alle Vertragsparteien auf einen Fehler in Artikel 62 Absatz 3 der verbindlichen Fassung des Übereinkommens sowie in den mit der Notifikation C.N.497.2010.TREATIES-2 des Verwahrers vom 30. September 2010 verteilten beglaubigten Kopien aufmerksam machte, wo der Begriff „fünftes Kakaojahr“ durch „zehntes Kakaojahr“ hätte ersetzt werden müssen. Im Einklang mit der gängigen Praxis des Verwahrers wurde für die Übermittlung etwaiger Einwände, die an den Generalsekretär zu richten sind, eine Frist von 90 Tagen ab dem Tag der Notifikation gesetzt. Es gingen keine Einwände ein, und die vorgeschlagene Berichtigung des Wortlauts des Übereinkommens wurde vorgenommen.

Kakaokonferenz der Vereinten Nationen von 2010

1. Eröffnung der Konferenz
2. Annahme der Tagesordnung
3. Annahme der Geschäftsordnung
4. Wahl von Mandatsträgern
5. Mandate der Vertreter:
 - a) Ernennung eines Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
6. Einsetzung des Verhandlungsausschusses und gegebenenfalls anderer Ausschüsse
7. Vorbereitung eines Nachfolgeabkommens zum Internationalen Kakao-Übereinkommen von 2001
8. Prüfung und Annahme endgültiger Entschlüsse
9. Sonstiges

Resolution der Kakaokonferenz der Vereinten Nationen von 2010

Endgültige Resolution

Die Kakaokonferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung eines Nachfolgeabkommens zum Internationalen Kakao-Übereinkommen von 2001,

zusammengetreten am 19. April 2010 und vom 21. bis 25. Juni 2010 in Genf,

mit Dank an den Generalsekretär der UNCTAD für die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Dienste,

dankt dem Vorsitzenden der Konferenz, den anderen Mitgliedern des Büros und dem Sekretariat für ihre Beiträge,

nach Festlegung des Wortlauts des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 auf Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch,

1. *ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, allen Regierungen und allen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen zwischenstaatlichen Organisationen den Wortlaut des Übereinkommens zur Prüfung zu übermitteln;*
2. *fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, dafür zu sorgen, dass das Übereinkommen während des in Artikel 53 des Übereinkommens festgelegten Zeitraums am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt;*
3. *weist auf die Verfahren hin, die den in Artikel 4 des Übereinkommens genannten Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen zur Verfügung stehen, um Vertragsparteien des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 zu werden, und fordert sie auf, hierfür die geeigneten Instrumente zu hinterlegen.*

*4. Plenartagung
25. Juni 2010*

Liste der auf der Konferenz vertretenen Staaten und Organisationen**

Mitgliedstaaten

Algerien	Marokko
Bahrain	Mexiko
Belgien	Nepal
Boliviarische Republik Venezuela	Nicaragua
Bolivien, Plurinationaler Staat	Niederlande
Brasilien	Nigeria
China	Österreich
Côte d'Ivoire	Papua-Neuguinea
Deutschland	Polen
Dominikanische Republik	Portugal
Ecuador	Rumänien
Frankreich	Russische Föderation
Gabun	Sambia
Ghana	Schweden
Griechenland	Schweiz
Guinea	Sierra Leone
Heiliger Stuhl	Slowakei
Indonesien	Spanien
Irak	St. Lucia
Irland	Südafrika
Italien	Thailand
Jamaika	Togo
Kamerun	Trinidad und Tobago
Kuba	Tschechische Republik
Luxemburg	Ungarn
Malaysia	Zypern
Mali	

Beobachter

Palästina

Zwischenstaatliche Organisationen

Afrikanische Union
 Cocoa Producers' Alliance (CPA)
 Europäische Union
 Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Gruppe)
 Internationale Kakao-Organisation (ICCO)
 International Jute Study Group (IJSG)
 Organisation Internationale de la francophonie (OIF)

Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und verwandte Organisationen

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)
 Internationales Handelszentrum (ITC)
 Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)

Nichtregierungsorganisationen

Ocaproce Internationale
 Oxfam International

** Teilnehmerliste siehe TD/COCOA.10/INF.1.

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens —

a) *in Anerkennung* des Beitrags des Kakaosektors zur Minderung der Armut und zur Verwirklichung der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der einschlägigen Ziele für nachhaltige Entwicklung,

b) *in Anerkennung* der Bedeutung des Kakaos und des Kakaohandels für die Wirtschaft der Entwicklungsländer als Quelle für ein existenzsicherndes Einkommen für ihre Bevölkerung und in Anerkennung des wesentlichen Beitrags des Kakaohandels zu ihren Ausfuhrerlösen und zur Ausarbeitung ihrer Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

c) *in Anerkennung* der Bedeutung des Kakaosektors für den Lebensunterhalt von Millionen, insbesondere in den Entwicklungsländern, in denen die Kakaoerzeugung für Kleinerzeuger die wichtigste direkte Quelle für grüne Arbeitsplätze und existenzsichernde Einkommen darstellt,

d) *in der Erkenntnis*, dass eine enge internationale Zusammenarbeit in Kakaofragen und ein ständiger Dialog zwischen allen Beteiligten der Kakao-Wertschöpfungskette zur nachhaltigen Entwicklung der Weltkakaowirtschaft beitragen können,

e) *in Anerkennung* der Bedeutung strategischer Partnerschaften zwischen den Ausfuhrmitgliedern und den Einfuhrmitgliedern für die Verwirklichung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft,

f) *in Anerkennung* der Notwendigkeit, im Interesse der Erzeuger wie der Verbraucher die Transparenz des internationalen Kakaomarkts zu gewährleisten,

g) *in Anerkennung* des Beitrags der Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1972, 1975, 1980, 1986, 1993 und 2001 zur Entwicklung der Weltkakaowirtschaft —

sind wie folgt übereingekommen:

Internationales Kakao-Übereinkommen von 2010, in der geänderten Fassung von 2022

Kapitel I – Ziele

Artikel 1 Ziele

Im Hinblick auf die Stärkung des Weltkakaosektors, die Förderung seiner nachhaltigen Entwicklung und die Steigerung des Nutzens für alle Beteiligten werden mit dem siebten Internationalen Kakao-Übereinkommen folgende Ziele verfolgt:

- a) Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der Weltkakaowirtschaft,
- b) Schaffung eines geeigneten Rahmens für die Erörterung aller den Kakao betreffenden Fragen zwischen den Regierungen und mit dem Privatsektor,
- c) Leistung eines Beitrags zur Stärkung der Kakaowirtschaft der Mitgliedsländer durch Ausarbeitung, Entwicklung und Evaluierung geeigneter Projekte, die den zuständigen Stellen zur Finanzierung und Durchführung vorgelegt werden, und durch Erschließung von Finanzierungsquellen für Projekte, die den Mitgliedern und der Weltkakaowirtschaft zugutekommen,
- d) Erzielung fairer Preise, mit denen Erzeuger und Verbraucher in der Kakao-Wertschöpfungskette ein angemessenes Einkommen erzielen können, und Leistung eines Beitrags zu einer ausgewogenen Entwicklung der Weltkakaowirtschaft im Interesse aller Mitglieder,
- e) Verwirklichung eines existenzsichernden Einkommens für Kakaoerzeuger,
- f) Förderung einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Kakaowirtschaft,
- g) Unterstützung der Forschung und der Anwendung ihrer Ergebnisse durch Förderung von Fortbildungs- und Informationsprogrammen, die den Transfer von für Kakao geeigneten Technologien an die Mitglieder ermöglichen,
- h) Förderung der Transparenz der Weltkakaowirtschaft und insbesondere des Kakaohandels durch Zusammenstellung, Analyse und Verbreitung einschlägiger Statistiken und Durchführung geeigneter Studien sowie Förderung der Beseitigung von Handelshemmnissen, unbeschadet nationaler Vorschriften zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Standards,
- i) Förderung und Unterstützung des Verbrauchs von Schokolade und Kakaoerzeugnissen, um die Nachfrage nach Kakao insbesondere unter Herausstellung der positiven Eigenschaften des Kakaos, einschließlich des gesundheitlichen Nutzens, in enger Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu steigern,
- j) Aufforderung der Mitglieder zur Förderung der Qualität und Sicherheit des Kakaos, mit einem Schwerpunkt auf besonderen Geschmacksmerkmalen und der Unversehrtheit der Bohnen sowie zur Entwicklung geeigneter Verfahren auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit im Kakaosektor,
- k) Aufforderung der Mitglieder zur Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien, mit denen die örtlichen Gemeinschaften und die Kleinerzeuger in die Lage versetzt werden, existenzsichernde Einkommen zu erzielen, um ihren Familien einen menschenwürdigen Lebensstandard zu ermöglichen, und damit Leistung eines Beitrags zur Minderung der Armut,
- l) Verbesserung des Zugangs zu Informationen über Finanzierungsinstrumente und -dienste, die die Kakaoerzeuger nutzen können, insbesondere über den Zugang zu Krediten und über Risikomanagementstrategien,

- m) Förderung der Wertschöpfung durch die Verarbeitung von Kakaobohnen in den Ursprungsländern und Förderung der Verwendung von Kakao in der Lebensmittel-, Kosmetik- und Pharmaindustrie,
- n) Aufforderung der Mitglieder zur Beseitigung von Marktzutrittsschranken für neue Investoren in der Kakaowirtschaft,
- o) Förderung des Handels mit Kakaoerzeugnissen.

Kapitel II

Begriffsbestimmungen

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

1. „Kakao“ Kakaobohnen und Kakaoerzeugnisse, sofern nicht näher präzisiert wird, dass es sich um „Kakaobohnen“ handelt;
2. „Edelkakao“ Kakao, der durch ein komplexes sensorisches Profil gekennzeichnet ist, das ausgewogene grundlegende Eigenschaften mit aromatischen und geschmacklichen Noten aufweist; die ergänzenden Attribute können in der Ausprägung seiner Aromen und Geschmacksnoten klar wahrgenommen und identifiziert werden; er ist das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen a) einer bestimmten genetischen Zusammensetzung, b) günstigen Wachstumsbedingungen in einer bestimmten Umgebung/einem Terroir, c) spezifischen Plantagenbewirtschaftungstechniken, d) spezifischen Prozessen bei und nach der Ernte sowie e) einer stabilen chemischen und physikalischen Zusammensetzung und der Unversehrtheit der Bohne;
3. „Kakaoerzeugnisse“ Erzeugnisse, die ausschließlich aus Kakaobohnen hergestellt sind, wie Kakaomasse, Kakaobutter, ungesüßtes Kakaopulver, Kakaokuchen und Kakaokerne gemäß Codex Alimentarius;
4. „Schokolade und Schokoladeerzeugnisse“ Erzeugnisse, die nach der Norm des Codex Alimentarius für Schokolade und Schokoladeerzeugnisse aus Kakaobohnen hergestellt sind;
5. „Kakaobohnenbestände“ alle getrockneten Kakaobohnen, die am letzten Tag des Kakaojahrs (30. September) unabhängig von Standort, Besitz oder Zweckbestimmung ermittelt werden können;
6. „Kakaojahr“ den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September;
7. „Organisation“ die in Artikel 3 genannte Internationale Kakao-Organisation;
8. „Rat“ den in Artikel 6 genannten Internationalen Kakaorat;
9. „Vertragspartei“ eine Regierung, die Europäische Union oder eine zwischenstaatliche Organisation im Sinne des Artikels 4, die zugestimmt hat, durch dieses Übereinkommen vorläufig oder endgültig gebunden zu sein;
10. „Mitglied“ eine Vertragspartei im Sinne der Begriffsbestimmung unter Nummer 9;
11. „Einfuhrland“ oder „Einfuhrmitglied“ ein Land bzw. ein Mitglied, dessen Kakaoeinfuhren, ausgedrückt in Kakaobohnen-Äquivalenten, seine Ausfuhren übersteigen;
12. „Ausfuhrland“ oder „Ausfuhrmitglied“ ein Land bzw. ein Mitglied, dessen Kakaoausfuhren, ausgedrückt in Kakaobohnen-Äquivalenten, seine Einfuhren übersteigen. Ein Kakaoerzeugerland, dessen Kakaoeinfuhren, ausgedrückt in Kakaobohnen-Äquivalenten, seine Ausfuhren übersteigen, dessen Erzeugung aber seine Einfuhren übersteigt oder dessen Erzeugung seinen sichtbaren internen Kakaoverbrauch[†] übersteigt, kann jedoch auf Wunsch Ausfuhrmitglied sein;
13. „Kakaoausfuhren“ den gesamten Kakao, der aus dem Zollgebiet eines Landes verbracht wird, und der Ausdruck „Kakaoeinfuhren“ den gesamten Kakao, der in das Zollgebiet eines Landes verbracht wird; dabei bezieht sich der Ausdruck Zollgebiet im Sinne dieser Begriffsbestimmungen im Falle eines Mitglieds, das mehr als ein Zollgebiet umfasst, auf sämtliche Zollgebiete dieses Mitglieds;
14. „Zollgebiet“ das Gebiet, in dem das Zollrecht eines Staates uneingeschränkt gilt;

[†] Berechnet als Kakaobohnenvermahlungen zuzüglich Nettoeinfuhren von Kakaoerzeugnissen und von Schokolade und Schokoladeerzeugnissen in Kakaobohnen-Äquivalenten.

15. „nachhaltige Kakaowirtschaft“ eine integrierte Wertschöpfungskette, in der alle Beteiligten, einschließlich Kleinerzeuger, zusammenarbeiten, um geeignete Strategien zur Erzielung eines Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Verbrauchsniveaus auszuarbeiten und zu fördern, das im Interesse der heutigen und der künftigen Generationen wirtschaftlich tragfähig, ernährungsphysiologisch gesund, agrarökologisch verträglich und sozial verantwortlich ist, um die Produktivität und Rentabilität in der Wertschöpfungskette für alle Beteiligten und insbesondere die Kleinerzeuger zu verbessern;
16. „ethisch gewonnener Kakao“ Kakao, der durch verantwortungsvolle Tätigkeit erzeugt wird, ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die biologische Vielfalt und die Gemeinschaften und ihre Kulturen;
17. „Privatsektor“ alle Privatunternehmen, deren Haupttätigkeitsbereich im Kakaosektor liegt. Er umfasst Landwirte, Händler, Verarbeiter, Hersteller und Forschungsinstitute. Im Rahmen dieses Übereinkommens umfasst der Privatsektor auch staatliche Unternehmen, Stellen und Einrichtungen, die Aufgaben erfüllen, die in anderen Ländern Privatunternehmen übertragen sind;
18. „Richtpreis“ den repräsentativen Indikator des internationalen Kakaopreises, der für die Zwecke dieses Übereinkommens angewendet und nach Artikel 33 errechnet wird;
19. „Tonne“ eine Masse von 1 000 Kilogramm oder 2 204,6 englischen Pfund, und englisches Pfund 453,597 Gramm;
20. „einfache beiderseitige Mehrheit“ die Mehrheit der von den Ausfuhrmitgliedern und die Mehrheit der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt ausgezählten Stimmen;
21. „besondere Abstimmung“ zwei Drittel der von den Ausfuhrmitgliedern und zwei Drittel der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt ausgezählten Stimmen, vorausgesetzt, dass mindestens fünf Ausfuhrmitglieder und die Mehrheit der Einfuhrmitglieder anwesend sind;
22. „Inkrafttreten“, sofern nichts anderes bestimmt ist, den Tag, an dem dieses Übereinkommen vorläufig oder endgültig in Kraft tritt;
23. „existenzsicherndes Einkommen“ ist das von einem Haushalt erwirtschaftete Nettoeinkommen, das ausreicht, um allen Mitgliedern dieses Haushalts einen menschenwürdigen Lebensstandard gemäß den nationalen Standards zu gewährleisten.

Kapitel III

Internationale Kakao-Organisation

Artikel 3

Sitz und Aufbau der Internationalen Kakao-Organisation

- (1) Die mit dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1972 gegründete Internationale Kakao-Organisation besteht weiter; sie gewährleistet die Umsetzung dieses Übereinkommens und sorgt für seine Anwendung.
- (2) Die Organisation hat ihren Sitz immer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedslands.
- (3) Der Sitz der Organisation befindet sich in Abidjan, Côte d'Ivoire, sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Die Organisation handelt durch
 - a) den Internationalen Kakaorat, der die höchste Instanz der Organisation ist,
 - b) die nachgeordneten Gremien des Rates, zu denen der Verwaltungs- und Finanzausschuss, der Wirtschaftsausschuss, der Beirat der Weltkakaowirtschaft und alle sonstigen vom Rat eingesetzten Ausschüsse gehören, und
 - c) das Sekretariat am Sitz der Organisation,
 - d) Regionalbüros, die vom Rat eingerichtet werden könnten.

Artikel 4

Mitgliedschaft in der Organisation

- (1) Jede Vertragspartei ist Mitglied der Organisation.
- (2) Es gibt zwei Gruppen von Mitgliedern der Organisation, nämlich
 - a) Ausfuhrmitglieder und
 - b) Einfuhrmitglieder.
- (3) Ein Mitglied kann zu vom Rat festzulegenden Bedingungen von einer Gruppe in die andere wechseln.
- (4) Zwei oder mehr Vertragsparteien können durch eine entsprechende an den Rat und an den Verwahrer gerichtete Notifikation, die an dem von den betreffenden Vertragsparteien angegebenen Tag und zu den im Rat vereinbarten Bedingungen wirksam wird, erklären, dass sie sich als Mitgliedsgruppe an der Organisation beteiligen.
- (5) Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine „Regierung“ oder „Regierungen“ gilt auch als Bezugnahme auf die Europäische Union und andere zwischenstaatliche Organisationen mit ähnlichen Zuständigkeiten für das Aushandeln, den Abschluss und die Umsetzung internationaler Übereinkünfte, insbesondere von Rohstoffübereinkommen. Daher gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt im Falle der genannten zwischenstaatlichen Organisationen auch als Bezugnahme auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt durch diese zwischenstaatlichen Organisationen.
- (6) Bei Abstimmungen über Fragen, die unter ihre Zuständigkeit fallen, verfügen diese zwischenstaatlichen Organisationen über eine Zahl von Stimmen, die der Gesamtzahl der ihren Mitgliedstaaten nach Artikel 10 zuerkannten Stimmen entspricht. In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten dieser zwischenstaatlichen Organisationen ihr Stimmrecht nicht einzeln ausüben.

Artikel 5

Vorrechte und Befreiungen

(1) Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten.

(2) Die Rechtsstellung, die Vorrechte und die Befreiungen der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihres Personals und ihrer Experten sowie der Delegierten der Mitglieder für die Zeit, in der sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet des Gastgeberlands aufhalten, sind in dem zwischen der Regierung des Gastgeberlands und der Internationalen Kakao-Organisation geschlossenen Sitzabkommen geregelt.

(3) Das in Absatz 2 genannte Sitzabkommen ist von diesem Übereinkommen unabhängig. Es tritt jedoch außer Kraft

- a) nach Maßgabe des genannten Sitzabkommens,
- b) wenn der Sitz der Organisation aus dem Hoheitsgebiet des Gastgeberlands verlegt wird oder
- c) wenn die Organisation aufhört zu bestehen.

(4) Die Organisation kann mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern vom Rat zu genehmigende Übereinkünfte über Vorrechte und Befreiungen schließen, die für das reibungslose Funktionieren dieses Übereinkommens erforderlich sind.

Kapitel IV

Internationaler Kakaorat

Artikel 6

Zusammensetzung des Internationalen Kakaorats

- (1) Der Internationale Kakaorat setzt sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammen.
- (2) Jedes Mitglied ist in den Sitzungen des Rates durch ordnungsgemäß akkreditierte Delegierte vertreten.

Artikel 7

Aufgaben und Befugnisse des Rates

- (1) Der Rat übt alle Befugnisse aus und erfüllt oder sorgt für die Erfüllung aller Aufgaben, die für die Anwendung der ausdrücklichen Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich sind.
- (2) Der Rat ist nicht befugt und gilt nicht als von den Mitgliedern ermächtigt, Verpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens einzugehen; insbesondere hat er keine Befugnis zur Kreditaufnahme. Bei der Ausübung seiner Befugnis zum Abschluss von Verträgen nimmt der Rat die Bedingungen dieser Bestimmung und des Artikels 23 so in seine Verträge auf, dass er sie den anderen Vertragsparteien zur Kenntnis bringt; werden diese Bedingungen jedoch nicht in den Vertrag aufgenommen, so ist dieser nicht deshalb nichtig und überschreitet der Rat nicht seine Befugnisse.
- (3) Der Rat erlässt die Regelungen, die für die Anwendung dieses Übereinkommens erforderlich sind und mit diesem im Einklang stehen, insbesondere seine Geschäftsordnung und die seiner Ausschüsse sowie die Finanz- und die Personalordnung der Organisation. Er kann in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren vorsehen, das es ihm ermöglicht, bestimmte Fragen ohne Sitzung zu entscheiden.
- (4) Der Rat führt die Aufzeichnungen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind, sowie alle sonstigen Aufzeichnungen, die er für zweckdienlich hält.
- (5) Der Rat kann die Arbeitsgruppen einsetzen, die notwendig sind, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Artikel 8

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates

- (1) Der Rat wählt für jedes Kakaojahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Organisation keine Vergütung erhalten.
- (2) Wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Vertreter der Ausfuhrmitglieder gewählt, so wird der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Vertreter der Einfuhrmitglieder gewählt und umgekehrt. Diese Ämter wechseln in jedem Kakaojahr zwischen den beiden Gruppen.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei ständiger Abwesenheit eines von ihnen oder beider kann der Rat diese Ämter durch Wahl aus der Mitte der Delegierten der Ausfuhrmitglieder bzw. aus der Mitte der Delegierten der Einfuhrmitglieder für eine vorübergehende bzw. ständige Tätigkeit neu besetzen.
- (4) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Vorstandsmitglied, das in einer Sitzung des Rates den Vorsitz führt, nimmt an der Abstimmung teil. Ein Mitglied ihrer Delegation kann das Stimmrecht des von ihm vertretenen Mitglieds ausüben.

Artikel 9

Tagungen des Rates

- (1) In der Regel hält der Rat in jedem halben Kakaojahr eine ordentliche Tagung ab.
- (2) Der Rat tritt zu außerordentlichen Tagungen zusammen, wenn er dies beschließt oder wenn dies beantragt wird
 - a) von fünf Mitgliedern,
 - b) von mindestens zwei Mitgliedern mit jeweils mindestens 200 Stimmen oder
 - c) vom Exekutivdirektor für die Zwecke der Artikel 22 und 60.
- (3) Die Tagungen des Rates werden mindestens dreißig Kalendertage vorher angekündigt, außer in dringenden Fällen, in denen die Frist mindestens fünfzehn Kalendertage beträgt.
- (4) Die Tagungen werden am Sitz der Organisation abgehalten, sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt. Beschließt der Rat auf Einladung eines Mitglieds, an einem anderen Ort als dem Sitz zu tagen, so trägt dieses Mitglied die Kosten, die dadurch zusätzlich zu den normalerweise vom Sekretariat getragenen Kosten entstehen.
- (5) Der Rat kann in virtuellen Sitzungen oder Hybrid-Sitzungen zusammentreten, wenn er dies beschließt, oder wenn mindestens zwei Mitglieder mit jeweils mindestens 200 Stimmen dies beantragen.

Artikel 10

Stimmen

- (1) Die Ausfuhrmitglieder haben zusammen 1 000 Stimmen, und die Einfuhrmitglieder haben zusammen 1 000 Stimmen. Diese Stimmen werden innerhalb jeder Mitgliedergruppe — d. h. unter den Ausfuhrmitgliedern und unter den Einfuhrmitgliedern — nach Maßgabe der folgenden Absätze verteilt.
- (2) Die Stimmen der Ausfuhrmitglieder werden für jedes Kakaojahr verteilt wie folgt: Jedes Ausfuhrmitglied hat fünf Grundstimmen. Die restlichen Stimmen werden im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer Kakaoausfuhren in den letzten drei Kakaojahren, für die die Organisation in der jüngsten Ausgabe des *Quarterly Bulletin of Cocoa Statistics* Daten veröffentlicht hat, auf alle Ausfuhrmitglieder verteilt. Zu diesem Zweck werden die Ausfuhren als Nettoausfuhren von Kakaobohnen zuzüglich der Nettoausfuhren von Kakaoerzeugnissen, die unter Verwendung der in Artikel 34 angegebenen Umrechnungsfaktoren in Kakaobohnen-Äquivalente umgerechnet werden, berechnet.
- (3) Die Stimmen der Einfuhrmitglieder werden für jedes Kakaojahr im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer Kakaoeinfuhren in den letzten drei Kakaojahren, für die die Organisation in der jüngsten Ausgabe des *Quarterly Bulletin of Cocoa Statistics* Daten veröffentlicht hat, auf alle Einfuhrmitglieder verteilt. Zu diesem Zweck werden die Einfuhren als Nettoeinfuhren von Kakaobohnen zuzüglich der Bruttoeinfuhren von Kakaoerzeugnissen, die unter Verwendung der in Artikel 34 angegebenen Umrechnungsfaktoren in Kakaobohnen-Äquivalente umgerechnet werden, berechnet. Kein Mitgliedsland hat weniger als fünf Stimmen. Die Stimmen der Mitgliedsländer mit einer über dem Minimum liegenden Stimmenzahl werden daher auf die Mitgliedsländer mit einer unter dem Minimum liegenden Stimmenzahl verteilt.
- (4) Ergeben sich aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten bei der Bestimmung oder Aktualisierung der statistischen Grundlage für die Berechnung der Stimmen nach den Absätzen 2 und 3, so kann der Rat eine andere statistische Grundlage für die Berechnung der Stimmen beschließen.
- (5) Kein Mitglied, mit Ausnahme der in Artikel 4 Absätze 4 und 5 genannten Mitglieder, hat mehr als 400 Stimmen. Darüber hinausgehende Stimmen, die sich aus den Berechnungen nach den Absätzen 2, 3, und 4 ergeben, werden nach Maßgabe dieser Absätze auf die übrigen Mitglieder verteilt.

(6) Ändert sich die Zusammensetzung der Organisation oder wird einem Mitglied nach einer Bestimmung dieses Übereinkommens das Stimmrecht zeitweilig entzogen oder zurückgegeben, so nimmt der Rat eine Neuverteilung der Stimmen nach Maßgabe dieses Artikels vor. Die Europäische Union und andere zwischenstaatliche Organisationen im Sinne des Artikels 4 erhalten nach dem Verfahren des Absatzes 2 oder 3 Stimmen als ein Mitglied.

(7) Teilstimmen sind nicht zulässig.

Artikel 11

Abstimmungsverfahren des Rates

(1) Jedes Mitglied verfügt bei der Abstimmung über die ihm zustehenden Stimmen, die nicht geteilt werden können. Ein Mitglied ist jedoch nicht verpflichtet, mit den Stimmen, zu deren Abgabe es nach Absatz 2 ermächtigt ist, genauso zu stimmen wie mit seinen eigenen Stimmen.

(2) Durch schriftliche Notifikation an den Vorsitzenden des Rates kann jedes Ausfuhrmitglied ein anderes Ausfuhrmitglied und jedes Einfuhrmitglied ein anderes Einfuhrmitglied ermächtigen, in einer Sitzung des Rates seine Interessen zu vertreten und seine Stimmen abzugeben. In diesem Fall gilt die in Artikel 10 Absatz 5 vorgesehene Begrenzung nicht.

(3) Ein Mitglied, das von einem anderen Mitglied zur Abgabe der diesem nach Artikel 10 zustehenden Stimmen ermächtigt wird, gibt diese Stimmen nach den Weisungen dieses Mitglieds ab.

Artikel 12

Beschlüsse des Rates

(1) Der Rat ist bestrebt, alle seine Beschlüsse und Empfehlungen im Konsens zu verabschieden. Kann kein Konsens erzielt werden, so verabschiedet der Rat seine Beschlüsse und Empfehlungen durch besondere Abstimmung nach folgendem Verfahren:

a) Erhält der Antrag wegen der Ablehnung durch mehr als drei Ausfuhrmitglieder oder mehr als drei Einfuhrmitglieder nicht die in der besonderen Abstimmung erforderliche Mehrheit, so gilt er als abgelehnt;

b) erhält der Antrag wegen der Ablehnung durch drei oder weniger als drei Ausfuhrmitglieder oder drei oder weniger als drei Einfuhrmitglieder nicht die in der besonderen Abstimmung erforderliche Mehrheit, so wird er innerhalb von achtundvierzig Stunden erneut zur Abstimmung gestellt;

c) erhält der Antrag erneut nicht die in der besonderen Abstimmung erforderliche Mehrheit, so gilt er als abgelehnt.

(2) Bei der Auszählung der für einen Beschluss oder eine Empfehlung des Rates erforderlichen Stimmen werden die Stimmen der sich enthaltenden Mitglieder nicht berücksichtigt.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, alle nach diesem Übereinkommen vom Rat gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

Artikel 13

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

(1) Der Rat trifft geeignete Maßnahmen zur Konsultation oder Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Organen, insbesondere der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sowie mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und zwischenstaatlichen Organisationen.

(2) Der Rat hält die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen angesichts ihrer besonderen Rolle im internationalen Rohstoffhandel in geeigneter Weise über seine Tätigkeit und seine Arbeitsprogramme auf dem Laufenden.

(3) Der Rat oder das Sekretariat können auch geeignete Maßnahmen treffen, um wirksame Kontakte zu nationalen Bauernverbänden über nationale Strukturen für die Verwaltung des Sektors sowie mit Händlern und Verarbeitern zu unterhalten.

(4) Der Rat ist bestrebt, die internationalen Finanzinstitutionen und andere an der Weltkakaowirtschaft interessierte Stellen in seine Arbeit auf dem Gebiet der Kakaoproduktions- und Kakaoverbrauchspolitik einzubeziehen.

(5) Der Rat kann beschließen, mit anderen kompetenten Experten für Kakaofragen zusammenzuarbeiten.

(6) Falls angezeigt, kann der Exekutivdirektor mit vorheriger Zustimmung des Rates im Namen der Organisation eine Vereinbarung über Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen schließen.

Artikel 14

Einladung und Zulassung von Beobachtern

(1) Der Rat kann Nichtmitgliedstaaten einladen, an seinen Sitzungen als Beobachter teilzunehmen.

(2) Der Rat kann auch die in Artikel 13 genannten Organisationen einladen, an seinen Sitzungen als Beobachter teilzunehmen.

(3) Der Rat kann ferner Nichtregierungsorganisationen mit Fachwissen in Bereichen des Kakaosektors als Beobachter einladen.

(4) Für jede seiner Tagungen beschließt der Rat nach Maßgabe der Verwaltungsordnung der Organisation über die Teilnahme von Beobachtern, einschließlich, im Einzelfall, von Nichtregierungsorganisationen mit Fachwissen in Bereichen des Kakaosektors.

Artikel 15

Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist auf der Eröffnungssitzung einer Tagung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausfuhrmitglieder und die Mehrheit der Einfuhrmitglieder anwesend sind; die anwesenden Mitglieder jeder Gruppe müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen der Mitglieder ihrer Gruppe innehaben.

(2) Ist der Rat an dem für die Eröffnungssitzung der Tagung festgesetzten Tag nicht nach Absatz 1 beschlussfähig, so gilt er am zweiten Tag und während der übrigen Tagung als für die Eröffnungssitzung beschlussfähig, wenn die anwesenden Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder die einfache Mehrheit der Stimmen ihrer Gruppe innehaben.

(3) Die Beschlussfähigkeit für die auf die Eröffnungssitzung einer Tagung nach Absatz 1 folgenden Sitzungen richtet sich nach Absatz 2.

(4) Ein Mitglied, das sich nach Artikel 11 Absatz 2 vertreten lässt, gilt als anwesend.

Kapitel V

Sekretariat der Organisation

Artikel 16

Exekutivdirektor und Personal der Organisation

- (1) Das Sekretariat umfasst den Exekutivdirektor und das Personal.
- (2) Der Rat ernennt den Exekutivdirektor für einen Zeitraum von fünf Jahren, der einmalig um weitere fünf Jahre verlängert werden kann.
- (3) Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbedienstete der Organisation; er ist dem Rat für die Verwaltung und das Funktionieren dieses Übereinkommens nach den Beschlüssen des Rates verantwortlich. Ist das Amt des Exekutivdirektors nicht besetzt oder bei Abwesenheit des Exekutivdirektors für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ernennt der Rat einen Interims-Exekutivdirektor der Organisation.
- (4) Das Personal der Organisation ist dem Exekutivdirektor verantwortlich.
- (5) Der Exekutivdirektor stellt das Personal nach der vom Rat erlassenen Regelung ein. Bei der Ausarbeitung dieser Regelung orientiert sich der Rat an den Vorschriften für Bedienstete ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen. Die Bediensteten werden soweit wie möglich unter den Staatsangehörigen der Ausführungsmitglieder und der Einfuhrmitglieder ausgewählt.
- (6) Weder der Exekutivdirektor noch das Personal dürfen ein finanzielles Interesse an der Kakaowirtschaft, am Kakaohandel, am Kakaotransport oder an der Kakaowerbung haben.
- (7) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen der Exekutivdirektor und das Personal von keinem Mitglied und von keiner Stelle außerhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die mit ihrer Stellung als internationale Bedienstete, die nur der Organisation verantwortlich sind, unvereinbar sind. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Aufgaben des Exekutivdirektors und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.
- (8) Der Exekutivdirektor und das Personal der Organisation dürfen keine Informationen über das Funktionieren oder die Verwaltung dieses Übereinkommens verbreiten, es sei denn, dass sie vom Rat dazu ermächtigt werden oder dass dies für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich ist.

Artikel 17

Arbeitsprogramm

- (1) Auf der ersten Tagung des Rates nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens legt der Exekutivdirektor dem Rat einen strategischen Fünfjahresplan zur Prüfung und Genehmigung vor. Ein Jahr vor Auslaufen des strategischen Fünfjahresplans legt der Exekutivdirektor dem Rat den Entwurf eines neuen strategischen Fünfjahresplans vor.
- (2) Auf seiner letzten Tagung in jedem Kakaojahr verabschiedet der Rat auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses das vom Exekutivdirektor aufgestellte Arbeitsprogramm der Organisation für das folgende Jahr. Das Arbeitsprogramm umfasst die Projekte, Initiativen und Maßnahmen, die von der Organisation durchzuführen sind. Der Exekutivdirektor setzt das Arbeitsprogramm um.
- (3) Auf seiner letzten Sitzung in jedem Kakaojahr evaluiert der Wirtschaftsausschuss auf der Grundlage eines Berichts des Exekutivdirektors die Umsetzung des Arbeitsprogramms des laufenden Jahres. Der Wirtschaftsausschuss erstattet dem Rat über seine Feststellungen Bericht.

Artikel 18

Jahresbericht

Der Rat veröffentlicht einen Jahresbericht.

Kapitel VI

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Artikel 19

Einsetzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

(1) Es wird ein Verwaltungs- und Finanzausschuss eingesetzt. Dieser hat folgende Aufgaben:

a) Beaufsichtigung der Ausarbeitung des dem Rat vorzulegenden Entwurfs des Verwaltungshaushalts auf der Grundlage eines Haushaltsvorschlags des Exekutivdirektors,

b) Erfüllung der ihm vom Rat übertragenen sonstigen Aufgaben im Bereich Verwaltung und Finanzen, einschließlich Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organisation.

(2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss richtet Empfehlungen zu den genannten Fragen an den Rat.

(3) Der Rat legt die Geschäftsordnung des Verwaltungs- und Finanzausschusses fest.

Artikel 20

Zusammensetzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

(1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss setzt sich aus sechs Ausfuhrmitgliedern und sechs Einfuhrmitgliedern zusammen.

(2) Jedes Mitglied des Verwaltungs- und Finanzausschusses ernennt einen Delegierten und auf Wunsch einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder jeder Gruppe werden vom Rat gewählt. Das Mandat wird für zwei Jahre erteilt und kann verlängert werden.

(3) Der Rat wählt für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Verwaltungs- und Finanzausschusses. Die Funktion des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird abwechselnd von den Ausfuhrmitgliedern und den Einfuhrmitgliedern wahrgenommen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten keine Vergütung.

Artikel 21

Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses

(1) An den Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses können alle übrigen Mitglieder der Organisation als Beobachter teilnehmen.

(2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hält seine Sitzungen in der Regel am Sitz der Organisation ab, sofern er nicht etwas anderes beschließt. Hält der Verwaltungs- und Finanzausschuss eine Sitzung auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation ab, so trägt dieses Mitglied die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften der Organisation.

(3) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hält in der Regel zweimal jährlich eine Sitzung ab und erstattet dem Rat über seine Arbeit Bericht.

(4) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss kann in virtuellen Sitzungen oder Hybrid-Sitzungen zusammentreten, wenn er dies beschließt, oder wenn mindestens zwei Mitglieder mit jeweils mindestens 200 Stimmen dies beantragen.

Kapitel VII

Finanzen

Artikel 22

Finanzen

(1) Für die Zwecke der Verwaltung dieses Übereinkommens wird ein Verwaltungskonto geführt. Die für die Verwaltung dieses Übereinkommens erforderlichen Ausgaben werden auf dem Verwaltungskonto verbucht und mit den nach Artikel 24 festgesetzten Jahresbeiträgen der Mitglieder gedeckt. Verlangt jedoch ein Mitglied besondere Dienstleistungen, so kann der Rat beschließen, diesem Verlangen zu entsprechen, und fordert von diesem Mitglied deren Bezahlung.

(2) Der Rat kann den Exekutivdirektor ermächtigen, im Einklang mit den Zielen dieses Übereinkommens Sonderkonten für bestimmte Zwecke einzurichten. Diese Konten werden aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und anderer Gremien finanziert.

(3) Das Haushaltsjahr der Organisation entspricht dem Kakaojahr.

(4) Die Ausgaben für die Delegationen beim Rat, beim Verwaltungs- und Finanzausschuss, beim Wirtschaftsausschuss und bei sonstigen Ausschüssen oder Arbeitsgruppen des Rates sind von den betreffenden Mitgliedern zu tragen.

(5) Reichen die Finanzmittel der Organisation nicht zur Finanzierung der Ausgaben für das verbleibende Kakaojahr aus oder erscheint dies wahrscheinlich, so beruft der Exekutivdirektor innerhalb von 15 Tagen eine außerordentliche Tagung des Rates ein, sofern nicht ohnehin vorgesehen ist, dass der Rat innerhalb von 30 Kalendertagen zusammentritt.

Artikel 23

Haftung der Mitglieder

Die Haftung eines Mitglieds gegenüber dem Rat und den anderen Mitgliedern ist auf die in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Beitragsverpflichtungen beschränkt. Bei Dritten, die mit dem Rat in Geschäftsverbindung stehen, wird davon ausgegangen, dass sie die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Befugnisse des Rates und die Verpflichtungen der Mitglieder, insbesondere Artikel 7 Absatz 2 und Satz 1 des vorliegenden Artikels, kennen.

Artikel 24

Verabschiedung des Verwaltungshaushalts und Festsetzung der Beiträge

(1) Der Rat billigt das Format des Verwaltungshaushalts.

(2) In der zweiten Hälfte jedes Haushaltsjahrs verabschiedet der Rat den Verwaltungshaushalt der Organisation für das folgende Haushaltsjahr und setzt den Beitrag jedes Mitglieds zu diesem Haushalt fest.

(3) Der Beitrag jedes Mitglieds zum Verwaltungshaushalt für jedes Haushaltsjahr richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Verwaltungshaushalts für das betreffende Jahr bestehenden Verhältnis seiner Stimmen zu den Gesamtstimmen aller Mitglieder. Für die Zwecke der Festsetzung der Beiträge bleiben bei der Zählung der Stimmen jedes Mitglieds der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds und die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmen außer Betracht.

(4) Der erste Beitrag eines Mitglieds, das der Organisation nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beitrifft, wird vom Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zustehenden Stimmenzahl und des Gesamtzeitraums des laufenden Haushaltsjahrs festgesetzt. Die Beiträge der anderen Mitglieder für das laufende Haushaltsjahr werden jedoch nicht geändert.

(5) Tritt dieses Übereinkommen vor Beginn des ersten vollen Haushaltsjahrs in Kraft, so verabschiedet der Rat auf seiner ersten Tagung einen Verwaltungshaushalt für den Zeitraum bis zum Beginn des ersten vollen Haushaltsjahrs.

Artikel 25

Zahlung der Beiträge zum Verwaltungshaushalt

(1) Die Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Haushaltsjahr werden am ersten Tag des betreffenden Haushaltsjahres fällig, sind in frei konvertierbaren Währungen zu zahlen und sind von Devisenbeschränkungen befreit. Die Beiträge der Mitglieder für das Haushaltsjahr, in dem sie der Organisation beitreten, sind an dem Tag fällig, an dem sie Mitglied werden.

(2) Die Beiträge zu dem nach Artikel 24 Absatz 4 verabschiedeten Verwaltungshaushalt werden innerhalb von drei Monaten nach dem Tag ihrer Festsetzung gezahlt.

(3) Hat ein Mitglied zwei Monate nach Beginn des Haushaltsjahrs oder ein neues Mitglied einen Monat nach Festsetzung seines Beitrags durch den Rat seinen Beitrag zum Verwaltungshaushalt nicht vollständig gezahlt, so ersucht der Exekutivdirektor dieses Mitglied, die Zahlung so bald wie möglich zu leisten. Hat das Mitglied seinen Beitrag einen Monat nach dem Tag des Ersuchens des Exekutivdirektors immer noch nicht gezahlt, so wird dem Mitglied das Stimmrecht im Rat, im Verwaltungs- und Finanzausschuss und im Wirtschaftsausschuss so lange entzogen, bis der Beitrag vollständig entrichtet ist.

(4) Ein Mitglied, dem das Stimmrecht nach Absatz 3 zeitweilig entzogen worden ist, verliert keines seiner sonstigen Rechte und wird von keiner Verpflichtung aus diesem Übereinkommen befreit, sofern nicht der Rat etwas anderes beschließt. Es bleibt zur Zahlung seines Beitrags und zur Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verpflichtet.

(5) Der Rat prüft die Frage der Mitgliedschaft jedes Mitglieds, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, und kann beschließen, dass dieses Mitglied seine Rechte aus der Mitgliedschaft verliert und/oder nicht mehr für Haushaltszwecke veranlagt wird. Das betreffende Mitglied bleibt zur Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verpflichtet. Durch Zahlung der ausstehenden Beiträge erwirbt das Mitglied erneut die Mitgliedschaftsrechte. Zahlungen von Mitgliedern, die Rückstände haben, werden zunächst zur Begleichung der ausstehenden Beiträge verwendet und nicht als Beiträge für das laufende Haushaltsjahr gutgeschrieben.

Artikel 26

Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

(1) So bald wie möglich, spätestens aber sechs Monate nach Abschluss des Haushaltsjahrs, werden die Abrechnung der Organisation für das betreffende Haushaltsjahr und der entsprechende Jahresabschluss für die in Artikel 22 genannten Konten geprüft. Die Prüfung wird von einem anerkannten unabhängigen Rechnungsprüfer vorgenommen, der vom Rat für jedes Haushaltsjahr gewählt wird.

(2) Die Vertragsbedingungen für den anerkannten unabhängigen Rechnungsprüfer sowie die der Prüfung zugrunde liegenden Absichten und Ziele werden in der Finanzordnung der Organisation festgelegt. Die geprüfte Abrechnung und der geprüfte Abschluss der Organisation werden dem Rat auf seiner nächsten ordentlichen Tagung zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Die vom Rat gebilligte geprüfte Abrechnung wird innerhalb eines Monats nach der Tagung, auf der sie angenommen wurde, veröffentlicht.

Kapitel VIII

Wirtschaftsausschuss

Artikel 27

Einsetzung des Wirtschaftsausschusses

(1) Es wird ein Wirtschaftsausschuss eingesetzt. Der Wirtschaftsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung von Kakaostatistiken und statistischen Analysen von Kakaoerzeugung, -verbrauch, -beständen, -vermahlungen, -welthandel und -preisen,
- b) Prüfung von Analysen der Markttrends und anderer Faktoren, die diese Trends beeinflussen, insbesondere Kakaoangebot und -nachfrage, einschließlich der Auswirkungen der Verwendung von Kakaobutter-Ersatzerzeugnissen auf den Kakaoverbrauch und den internationalen Kakaohandel,
- c) Analyse von Informationen über den Marktzugang für Kakao und Kakaoerzeugnisse in den Erzeuger- und den Verbraucherländern, einschließlich Informationen über tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse sowie die von den Mitgliedern getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Beseitigung von Handelshemmnissen,
- d) Prüfung von Projekten, die von multilateralen und bilateralen Gebern finanziert werden sollen, und Unterbreitung entsprechender Empfehlungen an den Rat,
- e) Prüfung von Fragen zu den wirtschaftlichen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung der Kakaowirtschaft,
- f) Prüfung des Entwurfs des jährlichen Arbeitsprogramms der Organisation, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungs- und Finanzausschuss,
- g) Vorbereitung internationaler Konferenzen und Seminare zum Thema Kakao im Auftrag des Rates,
- h) Überprüfung der vom Sekretariat erstellten Quartalsberichte zur Kakaostatistik,
- i) Prüfung jeder sonstigen Frage nach Zustimmung des Rates.

(2) Der Wirtschaftsausschuss richtet Empfehlungen zu den genannten Fragen an den Rat.

(3) Der Rat legt die Geschäftsordnung des Wirtschaftsausschusses fest.

Artikel 28

Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses

(1) Der Wirtschaftsausschuss steht allen Mitgliedern der Organisation offen.

(2) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses wählen für einen einmaligen Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Funktion des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird abwechselnd von den Ausfuhrmitgliedern und den Einfuhrmitgliedern wahrgenommen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten keine Vergütung.

Artikel 29

Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

(1) Der Wirtschaftsausschuss hält seine Sitzungen in der Regel am Sitz der Organisation ab, sofern er nicht etwas anderes beschließt. Hält der Wirtschaftsausschuss eine Sitzung auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation ab, so trägt dieses Mitglied die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften der Organisation.

(2) Der Wirtschaftsausschuss hält in der Regel zweimal jährlich eine Sitzung ab, die zur gleichen Zeit wie die Tagung des Rates stattfindet. Der Wirtschaftsausschuss erstattet dem Rat über seine Arbeit Bericht.

(3) Der Wirtschaftsausschuss kann in virtuellen Sitzungen oder Hybrid-Sitzungen zusammentreten, wenn er dies beschließt, oder wenn mindestens zwei Mitglieder mit jeweils mindestens 200 Stimmen dies beantragen.

Kapitel IX

Transparenz des Marktes

Artikel 30

Informationen und Transparenz des Marktes

(1) Die Organisation dient als weltweite Informationszentrale, die effizient statistische Daten und Studien auf allen Kakao und Kakaoerzeugnisse betreffenden Gebieten sammelt, zusammenstellt, austauscht und verbreitet. Zu diesem Zweck

a) hält die Organisation statistische Daten über Erzeugung, Vermahlungen, Verbrauch, Ausfuhren, Wiederausfuhren, Einfuhren, Preise und Bestände von Kakao und Kakaoerzeugnissen auf dem neuesten Stand,

b) ersucht die Organisation gegebenenfalls um technische Informationen über Anbau, Vermarktung, Transport, Verarbeitung, Verwendung und Verbrauch von Kakao.

(2) Der Rat kann die Mitglieder um Informationen in Bezug auf Kakao ersuchen, die er für seine Arbeit als erforderlich ansieht, einschließlich Informationen über die staatlichen Strategien, die Steuern sowie die Normen, Gesetze und sonstigen Vorschriften, die für Kakao gelten.

(3) Zur Förderung der Transparenz des Marktes übermitteln die Mitglieder dem Exekutivdirektor im Rahmen des Möglichen in angemessener Zeit einschlägige Statistiken, die so ausführlich und zuverlässig wie möglich sind.

(4) Unterlässt es ein Mitglied oder hat ein Mitglied Schwierigkeiten, die vom Rat zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der Organisation angeforderten statistischen Daten in angemessener Zeit zu übermitteln, so ersucht der Rat das Mitglied, die Gründe hierfür anzugeben. Stellt sich heraus, dass in diesem Bereich Hilfe benötigt wird, so kann der Rat die für die Überwindung der Schwierigkeiten erforderliche Unterstützung anbieten.

(5) Das Sekretariat veröffentlicht zu geeigneten Terminen, mindestens jedoch zweimal in jedem Kakaojahr, Prognosen für die Erzeugung von Kakao, die Kakaovermahlungen und die Kakaobestände. Das Sekretariat darf jedoch keine Informationen veröffentlichen, die die Tätigkeit von natürlichen Personen oder Unternehmen offenlegen könnten, die Kakao erzeugen, einlagern, verarbeiten oder vertreiben. Das Sekretariat kann einschlägige Informationen aus anderen offiziellen Quellen nutzen, um die Entwicklung des Marktes zu verfolgen und das aktuelle und potenzielle Kakaoerzeugungs- und -verbrauchsniveau zu ermitteln.

Artikel 31

Bestände

(1) Zur Erleichterung der Ermittlung der Weltkakaobestände im Hinblick auf größere Markttransparenz stellt jedes Mitglied dem Sekretariat Informationen über die Bestände an Kakaobohnen und Kakaoerzeugnissen in seinem Land zur Verfügung.

(2) Der Exekutivdirektor trifft die notwendigen Maßnahmen, um die aktive Mitwirkung des Privatsektors an diesen Arbeiten sicherzustellen und gleichzeitig die Wahrung der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten. Der Exekutivdirektor arbeitet bei der Beschaffung der Daten mit der jeweiligen Regierung zusammen.

(3) Auf der Grundlage dieser Informationen legt der Exekutivdirektor dem Wirtschaftsausschuss einen Jahresbericht über die weltweiten Bestände an Kakaobohnen und Kakaoerzeugnissen vor.

Artikel 32

Kakao-Ersatzerzeugnisse

(1) Die Mitglieder erkennen an, dass sich die Verwendung von Ersatzerzeugnissen negativ auf die Steigerung des Kakaoverbrauchs und die Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft auswirken kann. Sie tragen in diesem Zusammenhang den Empfehlungen und Beschlüssen der zuständigen internationalen Einrichtungen und insbesondere den Bestimmungen des Codex Alimentarius in vollem Umfang Rechnung.

(2) Der Exekutivdirektor legt dem Wirtschaftsausschuss jährlich Berichte über die Entwicklung der Lage vor. Auf der Grundlage dieser Berichte bewertet der Wirtschaftsausschuss die Lage und richtet erforderlichenfalls Empfehlungen an den Rat, damit dieser geeignete Beschlüsse fasst.

Artikel 33

Richtpreis

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens und insbesondere für die Beobachtung der Entwicklung des Kakaomarkts errechnet und veröffentlicht der Exekutivdirektor den ICCO-Tagesrichtpreis für Kakaobohnen. Dieser Preis wird in US-Dollar je Tonne, in Euro je Tonne und in Pfund Sterling je Tonne ausgedrückt.

(2) Der ICCO-Richtpreis ist der Durchschnitt der Kakaobohnen-Tagesnotierungen der drei am nächsten gelegenen aktiv gehandelten Monate an der Londoner Finanzterminbörse (ICE Futures Europe) und der New Yorker Börse (ICE Futures US) bei Londoner Börsenschluss. Die Londoner Preise werden unter Zugrundelegung des täglichen Kurses für sechsmonatige Devisentermingeschäfte bei Londoner Börsenschluss in US-Dollar je Tonne umgerechnet. Der auf US-Dollar lautende Durchschnitt der Londoner und New Yorker Preise wird zum Londoner Devisenkassakurs bei Geschäftsschluss in Euro und Pfund Sterling umgerechnet. Der Rat beschließt, welches Berechnungsverfahren anzuwenden ist, wenn nur die Notierungen einer dieser beiden Kakaobörsen verfügbar sind oder wenn die Londoner Devisenbörse geschlossen hat. Der Zeitpunkt für den Übergang auf den nächsten Dreimonatszeitraum ist der fünfzehnte des dem nächsten aktiv gehandelten Fälligkeitsmonat unmittelbar vorhergehenden Monats.

(3) Der Rat kann ein anderes Verfahren zur Errechnung des ICCO-Richtpreises beschließen, wenn er es für geeigneter hält als das in diesem Artikel vorgeschriebene Verfahren.

Artikel 34

Umrechnungsfaktoren

(1) Zur Bestimmung des Kakaobohnen-Äquivalents von Kakaoerzeugnissen werden folgende Umrechnungsfaktoren verwendet: Kakaobutter 1,33, Kakaokuchen und -pulver 1,18, Kakaomasse und -kerne 1,25. Der Rat kann erforderlichenfalls beschließen, dass weitere kakaohaltige Erzeugnisse als Kakaoerzeugnisse gelten. Die Umrechnungsfaktoren für andere Kakaoerzeugnisse als diejenigen, für die in diesem Artikel Umrechnungsfaktoren angegeben sind, werden vom Rat festgelegt.

(2) Der Rat überprüft erforderlichenfalls, mindestens jedoch alle drei Jahre, die Umrechnungsfaktoren nach Absatz 1.

Artikel 35

Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Der Rat fördert und unterstützt die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung in den Bereichen Kakaoerzeugung, Lebensunterhalt der Bauern, Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelqualität, Ernährung, Rückverfolgbarkeit, Klimawandel, Transport, Lagerung, Verarbeitung, Vermarktung und Verbrauch sowie die Verbreitung und praktische Anwendung der in diesem Bereich erzielten Ergebnisse. Zu diesem Zweck kann die

Organisation mit internationalen Organisationen, Forschungsinstituten und dem Privatsektor zusammenarbeiten.

Kapitel X

Entwicklung des Marktes

Artikel 36

Marktanalysen

(1) Der Wirtschaftsausschuss analysiert die Trends und die Aussichten für die Entwicklung der Kakaoerzeugung und des Kakaoverbrauchs sowie die Entwicklung der Bestände und Preise und ermittelt frühzeitig Marktungleichgewichte.

(2) Auf seiner ersten Tagung nach Beginn eines neuen Kakaojahrs prüft der Wirtschaftsausschuss die jährlichen Schätzungen für die Welterzeugung und den Weltverbrauch für die folgenden fünf Kakaojahre. Die Schätzungen werden erforderlichenfalls jedes Jahr überprüft und geändert.

(3) Der Wirtschaftsausschuss legt auf jeder ordentlichen Tagung des Rates ausführliche Berichte vor. Im Falle eines prognostizierten Ungleichgewichts nimmt der Rat Empfehlungen dazu an, wie das Marktgleichgewicht wieder hergestellt werden kann. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht den Wettbewerb außer Kraft setzen.

Artikel 37

Verarbeitung vor Ort und Verbrauchsförderung

(1) Die Mitglieder fördern die lokale Verarbeitung von Kakao vor Ort, einschließlich Enderzeugnisse, und fördern die lokalen, subregionalen und regionalen Märkte für diese Erzeugnisse.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verbrauch von Schokolade und von Kakaoerzeugnissen zu fördern und die Kakaomärkte zu entwickeln, auch in den Ausfuhrmitgliedsländern. Jedes Mitglied ist für die Mittel und Methoden verantwortlich, die es zu diesem Zweck anwendet.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Qualität und Sicherheit des Kakaos zu verbessern und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen mit dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen und dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse im Einklang stehen.

(4) Alle Mitglieder sind bestrebt, interne Hemmnisse, die der Steigerung des Kakaoverbrauchs entgegenstehen, zu beseitigen oder spürbar zu verringern. In diesem Zusammenhang unterrichten die Mitglieder den Rat über alle einschlägigen Vorschriften und Maßnahmen.

(5) Der Wirtschaftsausschuss stellt ein Programm für die Maßnahmen der Organisation zur Verbrauchsförderung auf, das Informationskampagnen, Auszeichnungen, Kunstwettbewerbe, Forschung, den Ausbau der Kapazitäten, technische Hilfe und Studien über Kakaoerzeugung und -verbrauch umfassen kann. Die Organisation bemüht sich um Mitwirkung des Privatsektors an der Durchführung dieser Maßnahmen.

(6) Die Maßnahmen zur Verbrauchsförderung werden in das jährliche Arbeitsprogramm der Organisation aufgenommen und können aus den von den Mitgliedern, Nichtmitgliedern, anderen Organisationen und dem Privatsektor zugesagten Mitteln finanziert werden.

(7) Die Mitglieder verpflichten sich, Strategien zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Kakaobohnen sowie Strategien zur Gewährleistung der Kakaoqualität umzusetzen.

(8) Die Mitglieder verpflichten sich, Instrumente zur Verbrauchsförderung und zur Erfassung des Marktwerts zu entwickeln, indem sie unter anderem Unterscheidungsmerkmale wie Aromaprofile, Nachhaltigkeit und Ursprung herausstellen.

Artikel 38

Studien, Erhebungen und Berichte

(1) Zur Unterstützung der Mitglieder fördert der Rat die Ausarbeitung von Studien, Erhebungen, technischen Berichten und sonstigen Unterlagen über die Ökonomie der Kakaoerzeugung und des Kakaovertriebs. Themen sind insbesondere Trends und Prognosen, die Auswirkungen der staatlichen Maßnahmen in den Ausfuhr- und den Einfuhrländern auf Kakaoerzeugung und -verbrauch, die Analyse der Kakao-Wertschöpfungskette, Konzepte für den Umgang mit finanziellen und anderen Risiken, Methoden der Innovationsförderung durch Finanzierungsinstrumente, digitale Lösungen und Technologietransfer, Aspekte der Nachhaltigkeit des Kakaosektors, Analyse der Auswirkungen des Zertifizierungsverfahren auf Kleinerzeuger, Möglichkeiten für eine Steigerung des Kakaoverbrauchs für traditionelle und neue Zwecke und Märkte, der Zusammenhang zwischen Kakao und Gesundheit sowie die Auswirkungen der Anwendung dieses Übereinkommens auf die Kakaoausführer und -einführer, insbesondere die Handelsbedingungen.

(2) Der Rat kann auch Studien fördern, die geeignet sind, zu größerer Markttransparenz beizutragen und die Entwicklung einer ausgewogenen und nachhaltigen Weltkakaowirtschaft zu erleichtern.

(3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 stellt der Rat auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses eine Liste der Studien, Erhebungen und Berichte auf, die nach Artikel 17 in das jährliche Arbeitsprogramm aufgenommen werden sollen. Diese Maßnahmen können aus Mitteln des Verwaltungshaushalts oder aus anderen Quellen finanziert werden.

Kapitel XI

Edelkakao

Artikel 39

Edelkakao

(1) Auf seiner ersten Tagung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens überprüft der Rat Anlage C und ändert sie gegebenenfalls; zu diesem Zweck stellt er den Anteil an den gesamten Kakaobohnenausfuhren (in Prozent) fest, in dem die dort aufgeführten Ländern ausschließlich oder teilweise Edelkakaobohnen ausführen. Danach kann der Rat Anlage C während der Geltungsdauer dieses Übereinkommens jederzeit überprüfen und gegebenenfalls ändern. Der Rat lässt sich in dieser Angelegenheit gegebenenfalls von Experten beraten. In diesem Fall muss das Expertengremium soweit wie möglich ausgewogen mit Experten aus Verbraucherländern und aus Erzeugerländern besetzt sein. Der Rat beschließt über die Zusammensetzung des Expertengremiums und die von diesem einzuhaltenden Verfahren.

(2) Der Wirtschaftsausschuss kann der Organisation Vorschläge zur Ausarbeitung und Anwendung eines Systems von Erzeugungs- und Handelsstatistiken für Edelkakao vorlegen.

(3) Unter gebührender Berücksichtigung der Bedeutung von Edelkakao prüfen die Mitglieder Projekte in Bezug auf Edelkakao im Einklang mit den Artikeln 35, 37 40, 42, 43, 44 und 45 und beschließen sie, soweit dies zweckdienlich ist.

Kapitel XII Projekte

Artikel 40 Projekte

(1) Die Mitglieder können Vorschläge für Projekte vorlegen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens und der im strategischen Fünfjahresplan nach Artikel 17 Absatz 1 festgelegten vorrangigen Arbeitsbereiche beitragen.

(2) Der Wirtschaftsausschuss prüft die Projektvorschläge und richtet nach den vom Rat festgelegten Mechanismen und Verfahren für die Vorlage, Prüfung, Genehmigung, Priorisierung und Finanzierung von Projekten Empfehlungen an den Rat. Der Rat kann gegebenenfalls Mechanismen und Verfahren für die Durchführung und Begleitung von Projekten sowie für die möglichst weite Verbreitung ihrer Ergebnisse festlegen.

(3) In jeder Sitzung des Wirtschaftsausschusses legt der Exekutivdirektor einen Bericht über den Stand aller vom Rat genehmigten Projekte vor, einschließlich der Projekte, die zur Finanzierung anstehen, durchgeführt werden oder abgeschlossen wurden. Dem Rat wird eine Zusammenfassung nach Artikel 27 Absatz 2 vorgelegt.

(4) In der Regel führt die Organisation die Aufsicht über die Projekte. Die Gemeinkosten, die der Organisation für die Ausarbeitung, Verwaltung, Beaufsichtigung und Evaluierung der Projekte entstehen, sind in die Gesamtkosten der Projekte einzubeziehen. Diese Gemeinkosten dürfen 10 % der Gesamtkosten eines Projekts nicht übersteigen.

Artikel 41 Beziehungen zu multilateralen und bilateralen Gebern

(1) Die Organisation ist bestrebt, mit internationalen Organisationen sowie mit multilateralen und bilateralen Geberorganisationen zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls Finanzmittel für Programme und Projekte, die für die Kakaowirtschaft von Interesse sind, zu beschaffen.

(2) Die Organisation geht unter keinen Umständen, weder im eigenen Namen noch im Namen von Mitgliedern, finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Projekten ein. Ein Mitglied der Organisation haftet aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Organisation nicht für Verbindlichkeiten, die daraus entstehen, dass ein anderes Mitglied oder eine andere Stelle im Zusammenhang mit Projekten Darlehen aufgenommen oder gewährt hat.

Kapitel XIII

Nachhaltige Entwicklung

Artikel 42

Nachhaltige Kakaowirtschaft

- (1) Die Mitglieder unternehmen alle notwendigen Anstrengungen, um eine nachhaltige Kakaowirtschaft zu verwirklichen, und berücksichtigen dabei die Grundsätze und Ziele der nachhaltigen Entwicklung, die insbesondere in allen einschlägigen internationalen Übereinkommen, Programmen oder Erklärungen, deren Vertragsparteien sie sind bzw. denen sie beigetreten sind, festgelegt sind.
- (2) Die Organisation hilft den Mitgliedern auf Ersuchen, deren Ziele zur Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f und Artikel 2 Nummer 15 sowie der Artikel 43, 44 und 45 zu verwirklichen.
- (3) Die Organisation fungiert gegebenenfalls als zentrale Anlaufstelle für den ständigen Dialog zwischen den Beteiligten, um die Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft zu fördern.
- (4) Im Einklang mit Absatz 1 beschließt der Rat Programme und Projekte in Bezug auf eine nachhaltige Kakaowirtschaft und evaluiert sie regelmäßig.
- (5) Die Organisation bemüht sich um die Hilfe und Unterstützung multilateraler und bilateraler Geber für die Durchführung von Programmen, Projekten und Maßnahmen, die die Verwirklichung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft zum Ziel haben.
- (6) Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Welthandelsorganisation im Rahmen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation unberührt.

Artikel 43

Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

- (1) Die Mitglieder entwickeln wirksame Strategien und Programme zur Steigerung der Produktivität und zur Verbesserung des Marktzugangs und der Markttransparenz, um existenzsichernde Einkommen für Kakaobauern zu erreichen.
- (2) Die Mitglieder stellen sicher, dass die Kakaobauern durch diese Strategien und Programme auf den lokalen, nationalen und internationalen Kakaomärkten einträgliche Preise für ihren Kakao erhalten.
- (3) Im Falle eines erheblichen Rückgangs der Kakaopreise sind die Mitglieder verpflichtet, gemäß Artikel 36 zusammenzuarbeiten, um die Ursache des Rückgangs zu beheben.
- (4) Die Mitglieder entwickeln und unterstützen einen institutionellen Rahmen für den Ausbau menschlicher Kapazitäten, der die Diversifizierung der Kakaoerzeuger innerhalb und außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt, um ihre finanzielle Widerstandsfähigkeit und ihr Einkommen zu verbessern.
- (5) Die Mitglieder ermutigen und unterstützen die Kakaobauern beim Aufbau starker und effizienter Bauernverbände, um ihre Verhandlungsposition bei der Vermarktung zu verbessern und Nischenmärkte für hohe Qualität zu entwickeln und sie so in die Lage zu versetzen, für ihren Kakao den höchsten Wert zu erzielen.

Artikel 44

Soziale Nachhaltigkeit

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Lebensstandards der Kakaoerzeuger zu verbessern, insbesondere das existenzsichernde Einkommen und die Arbeitsbedingungen der im Kakaosektor tätigen Menschen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, Kinderarbeit unter Berücksichtigung anerkannter Grundsätze und geltender internationaler Arbeitsnormen zu bekämpfen. Dazu gehört auch die Verpflichtung zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe junger Menschen beizutragen, indem sie die Beteiligung von Frauen und der jüngeren Generation von Landwirten an der Kakaoerzeugung und am Kakaohandel fördern und unterstützen.

Artikel 45

Ökologische Nachhaltigkeit

(1) Die Mitglieder setzen sich dafür ein, die Entwaldung im Rahmen eines Landschaftskonzepts zu bekämpfen, bei dem die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen mit der Beachtung der Umweltaspekte und der Existenzsicherung kombiniert wird.

(2) In Anerkennung der Rolle, die Kakao bei der Entwicklung und Erhaltung von Ökosystemen spielt, unterstützt die Organisation Wiederaufforstung, Aufforstung und Agroforstwirtschaft, um die Kohlenstoffbestände und CO₂-Entnahmen im Wald zu verbessern und die globale Reaktion auf den Klimawandel zu stärken, und bietet Landwirten gleichzeitig die Möglichkeit, ökologische Dienstleistungen zu erbringen und entsprechende Ausgleichsleistungen, insbesondere angemessene CO₂-Gutschriften, zu erhalten.

Kapitel XIV

Beirat der Weltkakaowirtschaft

Artikel 46

Einsetzung des Beirats der Weltkakaowirtschaft

(1) Es wird ein Beirat der Weltkakaowirtschaft (im Folgenden „Beirat“) eingesetzt, um die aktive Beteiligung von Experten aus dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft an der Arbeit der Organisation zu fördern und einen ständigen Dialog zwischen Experten aus dem öffentlichen und dem Privatsektor zu unterstützen.

(2) Der Beirat ist ein beratendes Gremium, das den Rat in Fragen berät, die für den Kakaosektor von allgemeinem oder strategischem Interesse sind, insbesondere:

- a) langfristige strukturelle Entwicklung von Angebot und Nachfrage,
- b) Mittel zur Stärkung der Position der Kakaobauern, um ihr Einkommen zu steigern,
- c) Vorschläge zur Förderung der nachhaltigen Kakaoerzeugung, des nachhaltigen Kakaohandels und der nachhaltigen Verwendung von Kakao,
- d) Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft,
- e) Ausarbeitung von Modalitäten und Rahmen für die Förderung des Verbrauchs,
- f) Verbesserung der Sicherheit von vermarktbarem Kakao und
- g) sonstige Kakao betreffende Fragen, die unter dieses Übereinkommen fallen.

(3) Der Beirat hilft dem Rat bei der Sammlung von Informationen über Erzeugung, Verbrauch und Bestände.

(4) Der Beirat legt dem Rat Empfehlungen zu den genannten Fragen zur Prüfung vor.

(5) Der Beirat kann besondere Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, sofern die Kosten für ihre Tätigkeit keine Auswirkungen auf den Haushalt der Organisation haben.

(6) Bei seiner Einsetzung gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung und sein Arbeitsprogramm empfiehlt diese dem Rat zur Annahme.

Artikel 47

Mitgliedschaft im Beirat der Weltkakaowirtschaft und Sitzungen des Beirats

(1) Der Beirat der Weltkakaowirtschaft setzt sich aus Experten aus allen Sektoren der Kakaowirtschaft zusammen, die aus den Ausfuhr- und den Einfuhrmitgliedsländern der Organisation ausgewählt werden.

(2) Diese Experten werden alle zwei Jahre vom Rat ernannt. Der Beirat weist so weit wie möglich eine ausgewogene Zusammensetzung von Experten auf: mindestens drei Vertreter verschiedener Ausfuhrmitgliedsländer und drei Vertreter verschiedener Einfuhrmitgliedsländer der Organisation. Die Mitglieder des Beirats können einen Stellvertreter ernennen.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus. Der Vorsitz wechselt alle zwei Kakaojahre zwischen den Ausfuhr- und den Einfuhrmitgliedern.

(4) Der Beirat hält seine Sitzungen in der Regel am Sitz der Organisation ab, sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt. Hält der Beirat eine Sitzung auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation ab, so trägt dieses Mitglied die dadurch

entstehenden zusätzlichen Kosten nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften der Organisation.

(5) Der Beirat hält in der Regel zweimal jährlich eine Sitzung ab, die zur gleichen Zeit wie die ordentliche Tagung des Rates stattfindet. Der Beirat erstattet dem Wirtschaftsausschuss und/oder dem Rat je nach Bedarf regelmäßig über seine Arbeit Bericht.

(6) An den Sitzungen des Beirats können alle Mitglieder des Rates als Beobachter teilnehmen.

(7) Der Beirat kann auch Experten oder hochrangige Persönlichkeiten aus dem Privatsektor oder dem öffentlichen Sektor mit anerkannter Kompetenz auf einem bestimmten Gebiet, mit Fachwissen in Bereichen des Kakaosektors einladen, an bestimmten Sitzungen teilzunehmen.

(8) Der Beirat tritt in der Regel am Rande der Tagungen des ICCO-Rates zusammen, was auch gilt, wenn der Rat beschließt, in einer virtuellen oder Hybrid-Sitzung zusammenzutreten.

Kapitel XV

Befreiung von Verpflichtungen sowie differenzierte Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen

Artikel 48

Befreiung von Verpflichtungen unter außergewöhnlichen Umständen

- (1) Der Rat kann ein Mitglied bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen oder Notfällen, höherer Gewalt oder internationalen Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen für Gebiete, die treuhänderisch verwaltet werden, von einer Verpflichtung befreien.
- (2) Bei einer Befreiung eines Mitglieds nach Absatz 1 legt der Rat ausdrücklich fest, nach welchen Modalitäten, zu welchen Bedingungen, für welchen Zeitraum und aus welchen Gründen das Mitglied von der Verpflichtung befreit wird.
- (3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels befreit der Rat ein Mitglied nicht von der Verpflichtung nach Artikel 25 zur Zahlung seines Beitrags oder von den Folgen der Nichtzahlung.
- (4) Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Stimmen der Ausfuhrmitglieder, für die der Rat einen Fall von höherer Gewalt anerkannt hat, ist das tatsächliche Volumen ihrer Ausfuhren in dem Jahr, in dem das Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, und in den darauf folgenden drei Jahren.

Artikel 49

Differenzierte Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen

In der Entwicklung befindliche und am wenigsten entwickelte Länder, deren Interessen durch nach diesem Übereinkommen getroffene Maßnahmen beeinträchtigt werden, können den Rat um angemessene differenzierte Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen ersuchen. Der Rat prüft, ob er solche geeigneten Maßnahmen unter Berücksichtigung der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 93 (IV) treffen soll.

Kapitel XVI

Konsultationen, Streitigkeiten und Beschwerden

Artikel 50

Konsultationen

Jedes Mitglied prüft eingehend und sorgfältig die Vorstellungen, die ein anderes Mitglied ihm gegenüber in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens erhebt, und bietet ihm angemessene Konsultationsmöglichkeiten. Im Laufe dieser Konsultationen legt der Exekutivdirektor auf Ersuchen der einen und mit Zustimmung der anderen Partei ein geeignetes Schlichtungsverfahren fest. Die Kosten dieses Verfahrens gehen nicht zulasten der Organisation. Führt das Verfahren zu einer Lösung, so wird dem Exekutivdirektor darüber Bericht erstattet. Wird keine Lösung erzielt, so kann die Angelegenheit auf Ersuchen einer Partei nach Artikel 51 dem Rat vorgelegt werden.

Artikel 51

Streitigkeiten

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht von den Streitparteien beigelegt werden kann, wird auf Ersuchen einer Streitpartei dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Ist eine Streitigkeit dem Rat nach Absatz 1 vorgelegt und erörtert worden, so können Mitglieder, die zusammen mindestens ein Drittel der Gesamtstimmen innehaben, oder fünf beliebige Mitglieder den Rat auffordern, die Stellungnahme einer nach Absatz 3 einzusetzenden Ad-hoc-Beratungsgruppe zu den strittigen Fragen einzuholen, bevor er seine Entscheidung trifft.

(3) a) Sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt, setzt sich die Ad-hoc-Beratungsgruppe zusammen aus

- i) zwei von den Ausfuhrmitgliedern benannten Personen, von denen die eine große Erfahrung mit Streitfragen der betreffenden Art und die andere Ansehen und Erfahrung als Jurist besitzt,
- ii) zwei von den Einfuhrmitgliedern benannten Personen, von denen die eine große Erfahrung mit Streitfragen der betreffenden Art und die andere Ansehen und Erfahrung als Jurist besitzt, und
- iii) einem Vorsitzenden, der einvernehmlich von den nach den Ziffern i und ii benannten vier Personen oder, falls diese zu keiner Einigung gelangen, vom Vorsitzenden des Rates bestellt wird.

b) Der Ad-hoc-Beratungsgruppe können auch Staatsangehörige von Mitgliedern angehören.

c) Die in die Ad-hoc-Beratungsgruppe berufenen Personen sind in persönlicher Eigenschaft und ohne Weisungen einer Regierung tätig.

d) Die Kosten der Ad-hoc-Beratungsgruppe trägt die Organisation.

(4) Die mit einer Begründung versehene Stellungnahme der Ad-hoc-Beratungsgruppe wird dem Rat vorgelegt, der den Streit nach Prüfung aller sachdienlichen Informationen entscheidet, im Einklang mit den Bestimmungen nach Artikel 12.

Artikel 52

Beschwerden und Maßnahmen des Rates

(1) Stellt der Rat fest, dass bei der Umsetzung dieses Übereinkommens Bestimmungen nicht eingehalten werden, so kann der Rat von Amts wegen tätig werden und einen Beschluss in Bezug auf diese Mängel fassen.

(2) Beschwerden darüber, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachgekommen ist, werden auf Ersuchen des beschwerdeführenden Mitglieds dem Rat vorgelegt, der die Beschwerde prüft und eine Entscheidung trifft.

(3) Für die Feststellung des Rates, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, ist die einfache beiderseitige Mehrheit erforderlich; in dem Beschluss ist die Art der Pflichtverletzung anzugeben.

(4) Stellt der Rat aufgrund einer Beschwerde oder aus anderem Anlass fest, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, so kann er unbeschadet sonstiger Maßnahmen, die in anderen Artikeln dieses Übereinkommens einschließlich des Artikels 61 ausdrücklich vorgesehen sind,

a) dem Mitglied das Stimmrecht im Rat zeitweilig entziehen und

b) wenn er dies für notwendig erachtet, dem Mitglied weitere Rechte, insbesondere das Recht, für ein Amt im Rat oder in einem seiner Ausschüsse in Betracht zu kommen oder ein solches Amt innezuhaben, zeitweilig entziehen, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

(5) Ein Mitglied, dem das Stimmrecht nach Absatz 3 zeitweilig entzogen wurde, bleibt zur Erfüllung seiner finanziellen und sonstigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verpflichtet.

Kapitel XVII

Schlussbestimmungen

Artikel 53

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestellt.

Artikel 54

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich zum 30. September 2012 am Sitz der Vereinten Nationen für die Vertragsparteien des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 und für die zur Kakaokonferenz der Vereinten Nationen von 2010 eingeladenen Regierungen zur Unterzeichnung auf. Der mit dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 2001 eingesetzte Rat oder der mit diesem Übereinkommen eingesetzte Rat kann jedoch die Frist für die Unterzeichnung dieses Übereinkommens einmal verlängern. Der Rat notifiziert diese Verlängerung unverzüglich dem Verwahrer.

Artikel 55

Ratifikation, Annahme, Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerregierungen nach ihren verfassungsrechtlichen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder so bald wie möglich danach mit, ob sie Ausfuhrmitglied oder Einfuhrmitglied ist.

Artikel 56

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht der Regierung jedes Staates, der zur Unterzeichnung berechtigt ist, zum Beitritt offen.

(2) Der Rat bestimmt, in welcher Anlage zu diesem Übereinkommen der beitretende Staat als aufgeführt gilt, wenn dieser Staat in keiner Anlage aufgeführt ist.

(3) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Verwahrer.

Artikel 57

Notifikation der vorläufigen Anwendung

(1) Eine Unterzeichnerregierung, die dieses Übereinkommen ratifizieren, annehmen oder genehmigen will, oder eine Regierung, die diesem Übereinkommen beitreten will, die jedoch ihre Urkunde noch nicht hinterlegen konnte, kann dem Verwahrer jederzeit notifizieren, dass sie dieses Übereinkommen nach ihrem verfassungsrechtlichen Verfahren und/oder ihren internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften ab seinem Inkrafttreten nach Artikel 58 oder, wenn es bereits in Kraft ist, ab einem bestimmten Tag vorläufig anwenden wird. Jede Regierung, die eine solche Notifikation vornimmt, teilt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Notifikation oder so bald wie möglich danach mit, ob sie Ausfuhrmitglied oder Einfuhrmitglied ist.

(2) Eine Regierung, die nach Absatz 1 notifiziert hat, dass sie dieses Übereinkommen ab seinem Inkrafttreten oder ab einem bestimmten Tag anwenden wird, ist ab diesem Zeitpunkt vorläufiges Mitglied. Sie bleibt bis zum Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde vorläufiges Mitglied.

Artikel 58

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt endgültig am 1. Oktober 2012 oder an einem späteren Tag in Kraft, wenn bis zu dem betreffenden Tag Regierungen, die mindestens fünf Ausfuhrländer mit mindestens 80 % der Gesamtausfuhren der in Anlage A aufgeführten Länder vertreten, sowie Regierungen, die Einfuhrländer mit mindestens 60 % der Gesamteinfuhren nach Anlage B vertreten, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer hinterlegt haben. Es tritt auch endgültig in Kraft, nachdem es vorläufig in Kraft getreten ist und die genannten Prozentsätze durch Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erreicht sind.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 2011 vorläufig in Kraft, wenn bis zu diesem Tag Regierungen, die mindestens fünf Ausfuhrländer mit mindestens 80 % der Gesamtausfuhren der in Anlage A aufgeführten Länder vertreten, sowie Regierungen, die Einfuhrländer mit mindestens 60 % der Gesamteinfuhren nach Anlage B vertreten, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt oder dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden werden, wenn es in Kraft tritt. Diese Regierungen sind vorläufige Mitglieder.

(3) Sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach Absatz 1 oder Absatz 2 bis zum 1. September 2011 nicht erfüllt, so beruft der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu dem frühesten ihm möglich erscheinenden Zeitpunkt eine Sitzung der Regierungen ein, die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt oder dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden werden. Diese Regierungen können beschließen, dieses Übereinkommen untereinander ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig an einem von ihnen festzusetzenden Tag in Kraft zu setzen, oder eine andere Regelung treffen, die sie für notwendig halten.

(4) Für eine Regierung, in deren Namen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder eine Notifikation der vorläufigen Anwendung hinterlegt wird, wird die Urkunde am Tag der Hinterlegung und die Notifikation der vorläufigen Anwendung nach Artikel 57 Absatz 1 wirksam.

Artikel 59

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 60

Rücktritt

(1) Jedes Mitglied kann nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation des Rücktritts von diesem Übereinkommen zurücktreten. Das Mitglied unterrichtet unverzüglich den Rat über seinen Beschluss.

(2) Der Rücktritt wird neunzig Tage nach Eingang der Notifikation des betreffenden Mitglieds beim Verwahrer wirksam. Sinkt infolge eines Rücktritts die Zahl der Mitglieder unter die nach Artikel 58 Absatz 1 für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens erforderliche Zahl, so tritt der Rat zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, um die Lage zu prüfen und geeignete Beschlüsse zu fassen.

Artikel 61

Ausschluss

Stellt der Rat nach Artikel 52 Absatz 3 fest, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und befindet er ferner, dass diese Verletzung das Funktionieren dieses Übereinkommens erheblich beeinträchtigt, so kann er dieses Mitglied aus der Organisation ausschließen. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft in der Organisation neunzig Tage nach dem Beschluss des Rates. Der Rat notifiziert diesen Ausschluss unverzüglich dem betreffenden Mitglied und dem Verwahrer.

Artikel 62

Kontenabrechnung im Falle des Rücktritts oder des Ausschlusses

Im Falle des Rücktritts oder des Ausschlusses eines Mitglieds regelt der Rat die Kontenabrechnung mit diesem Mitglied. Die Organisation behält die von dem Mitglied bereits gezahlten Beträge ein, und das Mitglied bleibt zur Zahlung der bei Wirksamwerden des Rücktritts oder des Ausschlusses fälligen Beträge verpflichtet. Im Falle einer Vertragspartei, die eine Änderung nicht annehmen kann und deshalb nach Artikel 64 Absatz 2 nicht länger an diesem Übereinkommen teilnimmt, legt der Rat jedoch in billiger Weise eine Kontenabrechnung fest.

Artikel 63

Geltungsdauer und Außerkraftsetzung

- (1) Dieses Übereinkommen bleibt vorbehaltlich Absatz 4 auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
- (2) Der Rat überprüft dieses Übereinkommen alle fünf Jahre und fasst geeignete Beschlüsse.
- (3) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder kann der Rat dieses Übereinkommen jederzeit überprüfen.
- (4) Der Rat kann jederzeit die Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens beschließen, die an dem vom Rat festgesetzten Tag wirksam wird; die Verpflichtungen der Mitglieder nach Artikel 25 bleiben jedoch bestehen, bis die finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Übereinkommens erfüllt sind. Der Rat notifiziert diese Beschlüsse dem Verwahrer.
- (5) Ungeachtet der Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens, auf welche Weise auch immer, besteht der Rat so lange weiter, wie dies für die Auflösung der Organisation, die Abrechnung ihrer Konten und die Veräußerung ihrer Vermögenswerte erforderlich ist. Der Rat hat während dieser Zeit die notwendigen Befugnisse, um alle Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten zu regeln.

Artikel 64

Änderungen

- (1) Der Rat kann den Vertragsparteien eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen. Die Änderung wird einhundert Tage, nachdem die Annahmefotifikationen von Vertragsparteien, die mindestens 75 % der Ausfuhrmitglieder mit mindestens 85 % der Stimmen der Ausfuhrmitglieder vertreten, und von Vertragsparteien, die mindestens 75 % der Einfuhrmitglieder mit mindestens 85 % der Stimmen der Einfuhrmitglieder vertreten, beim Verwahrer eingegangen sind, oder an einem gegebenenfalls vom Rat festgesetzten späteren Tag wirksam. Der Rat kann eine Frist festsetzen, bei deren Ablauf die Vertragsparteien dem Verwahrer die Annahme der Änderung notifiziert haben müssen; ist die Änderung bei Ablauf der Frist nicht in Kraft getreten, so gilt sie als zurückgenommen.
- (2) Ein Mitglied, für das am Tag des Inkrafttretens der Änderung keine Notifikation der Annahme dieser Änderung vorliegt, nimmt von diesem Tag an nicht länger an diesem Übereinkommen teil, es sei denn, der Rat beschließt, die Frist für den Eingang der

Notifikation des genannten Mitglieds zu verlängern, damit es seine internen Verfahren abschließen kann. Dieses Mitglied ist durch die Änderung nicht gebunden, bis es deren Annahme notifiziert hat.

(3) Sobald der Rat eine Empfehlung für eine Änderung verabschiedet hat, übermittelt er dem Verwahrer eine Kopie mit dem Wortlaut der Änderung. Der Rat übermittelt dem Verwahrer die Informationen, die notwendig sind, um feststellen zu können, ob die eingegangenen Annahmenotifikationen für das Wirksamwerden der Änderung ausreichen.

Kapitel XVIII

Zusatz- und Übergangsbestimmungen

Artikel 65

Sonderreservefonds

- (1) Es wird ein Sonderreservefonds eingerichtet, der ausschließlich zur Deckung der im Falle der Auflösung der Organisation entstehenden Kosten dient. Der Rat entscheidet darüber, wie die Zinserträge dieses Fonds verwendet werden.
- (2) Der vom Rat nach dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1993 festgesetzte Betrag der Sonderreservefondsmittel wird für den in Absatz 1 aufgeführten Zweck in dieses Übereinkommen übernommen.
- (3) Ein Nichtmitglied der Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1993 und 2001, das Mitglied dieses Übereinkommens wird, muss einen Beitrag zum Sonderreservefonds leisten. Der Beitrag eines solchen Mitglieds wird vom Rat auf der Grundlage der dem Mitglied zustehenden Stimmenzahl festgesetzt.

Artikel 66

Sonstige Zusatz- und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Übereinkommen wird als an die Stelle des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 tretend angesehen.
- (2) Alle nach dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 2001 von der Organisation oder einem ihrer Organe oder in ihrem Namen getroffenen Maßnahmen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens wirksam sind und für die nicht vorgesehen ist, dass sie an diesem Tag auslaufen, bleiben wirksam, sofern sie nicht durch dieses Übereinkommen geändert werden.
- (3) Geschehen zu Genf am 25. Juni 2010; der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich.

Anlagen

Anlage A Für die Zwecke des Artikels 58 (Inkrafttreten) berechnete Kakaoausfuhren (a)

Land	(b)	2005/06	2006/07	2007/08	Dreijahresdurchschnitt 2005/06 - 2007/08	
		(Tonnen)			(Anteil)	
Côte d'Ivoire	M	1 349 639	1 200 154	1 191 377	1 247 057	38,75 %
Ghana	M	648 687	702 784	673 403	674 958	20,98 %
Indonesien		592 960	520 479	465 863	526 434	16,36 %
Nigeria	M	207 215	207 075	232 715	215 668	6,70 %
Kamerun	M	169 214	162 770	178 844	170 276	5,29 %
Ecuador	M	108 678	110 308	115 264	111 417	3,46 %
Togo	M	73 064	77 764	110 952	87 260	2,71 %
Papua-Neuguinea	M	50 840	47 285	51 588	49 904	1,55 %
Dominikanische Republik	M	31 629	42 999	34 106	36 245	1,13 %
Guinea		18 880	17 620	17 070	17 857	0,55 %
Peru		15 414	11 931	11 178	12 841	0,40 %
Brasilien	M	57 518	10 558	- 32 512	11 855	0,37 %
Bolivarische Republik Venezuela	M	11 488	12 540	4 688	9 572	0,30 %
Sierra Leone		4 736	8 910	14 838	9 495	0,30 %
Uganda		8 270	8 880	8 450	8 533	0,27 %
Vereinigte Republik Tansania		6 930	4 370	3 210	4 837	0,15 %
Salomonen		4 378	4 075	4 426	4 293	0,13 %
Haiti		3 460	3 900	4 660	4 007	0,12 %
Madagaskar		2 960	3 593	3 609	3 387	0,11 %
Sao Tome und Principe		2 250	2 650	1 500	2 133	0,07 %
Liberia		650	1 640	3 930	2 073	0,06 %
Äquatorialguinea		1 870	2 260	1 990	2 040	0,06 %
Vanuatu		1 790	1 450	1 260	1 500	0,05 %
Nicaragua		892	750	1 128	923	0,03 %
Demokratische Republik Kongo		900	870	930	900	0,03 %
Honduras		1 230	806	- 100	645	0,02 %
Kongo		90	300	1 400	597	0,02 %
Panama		391	280	193	288	0,01 %
Vietnam		240	70	460	257	0,01 %
Grenada		80	218	343	214	0,01 %
Gabun	M	160	99	160	140	-
Trinidad und Tobago	M	193	195	- 15	124	-

<i>Land</i>	<i>(b)</i>	<i>2005/06</i>	<i>2006/07</i>	<i>2007/08</i>	<i>Dreijahresdurchschnitt 2005/06 - 2007/08</i>	
		<i>(Tonnen)</i>			<i>(Anteil)</i>	
Belize		60	30	20	37	-
Dominica		60	20	0	27	-
Fidschi		20	10	10	13	-
Insgesamt	(c)	3 376 836	3 169 643	3 106 938	3 217 806	100,00 %

Anmerkungen:

(a) Dreijahresdurchschnitt 2005/06-2007/08 der Nettoausfuhren von Kakaobohnen zuzüglich der Nettoausfuhren von Kakaoerzeugnissen, die unter Verwendung folgender Umrechnungsfaktoren in Kakaobohnen-Äquivalente umgerechnet wurden: Kakaobutter 1,33, Kakaopulver und -kuchen 1,18, Kakaomasse 1,25.

(b) In der Tabelle sind nur die Länder aufgeführt, die nach den dem ICCO-Sekretariat vorliegenden Informationen im Dreijahreszeitraum 2005/06-2007/08 Kakao ausgeführt haben.

(c) Aufgrund der Auf- oder Abrundung kann die Gesamtmenge von der Summe der einzelnen Posten abweichen.

M Am 9. November 2009 Mitglied des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001.

- Null, unerheblich oder weniger als die verwendete Einheit.

Quelle: International Cocoa Organization, *Quarterly Bulletin of Cocoa Statistics*, Band XXXV, Nr. 3, Kakaojahr 2008/09.

Anlage B
Für die Zwecke des Artikels 58 (Inkrafttreten) berechnete
Kakaoausfuhren (a)

<i>Land</i>	<i>(b)</i>				<i>Dreijahresdurchschnitt 2005/06 - 2007/08</i>	
		<i>2005/06</i>	<i>2006/07</i>	<i>2007/08</i>		
		<i>(Tonnen)</i>			<i>(Anteil)</i>	
Europäische Union	M	2 484 235	2 698 016	2 686 041	2 622 764	53,24 %
<i>Belgien/Luxemburg</i>		199 058	224 761	218 852	214 224	4,35 %
<i>Bulgarien</i>		12 770	14 968	12 474	13 404	0,27 %
<i>Dänemark</i>		15 232	15 493	17 033	15 919	0,32 %
<i>Deutschland</i>		487 696	558 357	548 279	531 444	10,79 %
<i>Estland</i>		37 141	14 986	-1 880	16 749	0,34 %
<i>Finnland</i>		10 954	10 609	11 311	10 958	0,22 %
<i>Frankreich</i>		388 153	421 822	379 239	396 405	8,05 %
<i>Griechenland</i>		16 451	17 012	17 014	16 826	0,34 %
<i>Irland</i>		22 172	19 383	17 218	19 591	0,40 %
<i>Italien</i>		126 949	142 128	156 277	141 785	2,88 %
<i>Lettland</i>		2 286	2 540	2 434	2 420	0,05 %
<i>Litauen</i>		5 396	4 326	4 522	4 748	0,10 %
<i>Malta</i>		34	46	81	54	-
<i>Niederlande</i>		581 459	653 451	681 693	638 868	12,97 %
<i>Österreich</i>		20 119	26 576	24 609	23 768	0,48 %
<i>Polen</i>		103 382	108 275	113 175	108 277	2,20 %
<i>Portugal</i>		3 643	4 179	3 926	3 916	0,08 %
<i>Rumänien</i>		11 791	13 337	12 494	12 541	0,25 %
<i>Schweden</i>		15 761	13 517	14 579	14 619	0,30 %
<i>Slowakei</i>		15 282	16 200	13 592	15 025	0,30 %
<i>Slowenien</i>		1 802	2 353	2 185	2 113	0,04 %
<i>Spanien</i>		150 239	153 367	172 619	158 742	3,22 %
<i>Tschechien</i>		12 762	14 880	16 907	14 850	0,30 %
<i>Ungarn</i>		10 564	10 814	10 496	10 625	0,22 %
<i>Vereinigtes Königreich</i>		232 857	234 379	236 635	234 624	4,76 %
<i>Zypern</i>		282	257	277	272	0,01 %
Vereinigte Staaten		822 314	686 939	648 711	719 321	14,60 %
Malaysia	(c) M	290 623	327 825	341 462	319 970	6,49 %
Russische Föderation	M	163 637	176 700	197 720	179 352	3,64 %
Kanada		159 783	135 164	136 967	143 971	2,92 %
Japan		112 823	145 512	88 403	115 579	2,35 %
Singapur		88 536	110 130	113 145	103 937	2,11 %
China		77 942	72 532	101 671	84 048	1,71 %
Schweiz	M	74 272	81 135	90 411	81 939	1,66 %
Türkei		73 112	84 262	87 921	81 765	1,66 %
Ukraine		63 408	74 344	86 741	74 831	1,52 %
Australien		52 950	55 133	52 202	53 428	1,08 %
Argentinien		33 793	38 793	39 531	37 372	0,76 %

<i>Land</i>	<i>(b)</i>				<i>Dreijahresdurchschnitt 2005/06 - 2007/08</i>	
		<i>2005/06</i>	<i>2006/07</i>	<i>2007/08</i>		
		<i>(Tonnen)</i>			<i>(Anteil)</i>	
Thailand		26 737	31 246	29 432	29 138	0,59 %
Philippinen		18 549	21 260	21 906	20 572	0,42 %
Mexiko	(c)	19 229	15 434	25 049	19 904	0,40 %
Republik Korea		17 079	24 454	15 972	19 168	0,39 %
Südafrika		15 056	17 605	16 651	16 437	0,33 %
Islamische Republik Iran		10 666	14 920	22 056	15 881	0,32 %
Kolumbien	(c)	16 828	19 306	9 806	15 313	0,31 %
Chile		13 518	15 287	15 338	14 714	0,30 %
Indien		9 410	10 632	17 475	12 506	0,25 %
Israel		11 437	11 908	13 721	12 355	0,25 %
Neuseeland		11 372	12 388	11 821	11 860	0,24 %
Serbien		10 864	11 640	12 505	11 670	0,24 %
Norwegen		10 694	11 512	12 238	11 481	0,23 %
Ägypten		6 026	10 085	14 036	10 049	0,20 %
Algerien		9 062	7 475	12 631	9 723	0,20 %
Kroatien		8 846	8 904	8 974	8 908	0,18 %
Arabische Republik Syrien		7 334	7 229	8 056	7 540	0,15 %
Tunesien		6 019	7 596	8 167	7 261	0,15 %
Kasachstan		6 653	7 848	7 154	7 218	0,15 %
Saudi-Arabien		6 680	6 259	6 772	6 570	0,13 %
Belarus		8 343	3 867	5 961	6 057	0,12 %
Marokko		4 407	4 699	5 071	4 726	0,10 %
Pakistan		2 123	2 974	2 501	2 533	0,05 %
Costa Rica		1 965	3 948	1 644	2 519	0,05 %
Uruguay		2 367	2 206	2 737	2 437	0,05 %
Libanon		2 059	2 905	2 028	2 331	0,05 %
Guatemala		1 251	2 207	1 995	1 818	0,04 %
Bolivien, Plurinationaler Staat	(c)	1 282	1 624	1 927	1 611	0,03 %
Sri Lanka		1 472	1 648	1 706	1 609	0,03 %
El Salvador		1 248	1 357	1 422	1 342	0,03 %
Aserbaidshan		569	2 068	1 376	1 338	0,03 %
Jordanien		1 263	1 203	1 339	1 268	0,03 %
Kenia		1 073	1 254	1 385	1 237	0,03 %
Usbekistan		684	1 228	1 605	1 172	0,02 %
Hongkong, China		2 018	870	613	1 167	0,02 %
Republik Moldau		700	1 043	1 298	1 014	0,02 %
Island		863	1 045	1 061	990	0,02 %
Nordmazedonien		628	961	1 065	885	0,02 %
Bosnien und Herzegowina		841	832	947	873	0,02 %
Kuba	(c)	2 162	- 170	107	700	0,01 %
Kuwait		427	684	631	581	0,01 %

<i>Land</i>	<i>(b)</i>				<i>Dreijahresdurchschnitt 2005/06 - 2007/08</i>	
		<i>2005/06</i>	<i>2006/07</i>	<i>2007/08</i>		
		<i>(Tonnen)</i>			<i>(Anteil)</i>	
Senegal		248	685	767	567	0,01 %
Libyen		224	814	248	429	0,01 %
Paraguay		128	214	248	197	-
Albanien		170	217	196	194	-
Jamaika	(c)	479	- 67	89	167	-
Oman		176	118	118	137	-
Sambia		95	60	118	91	-
Simbabwe		111	86	62	86	-
St. Lucia	(c)	26	20	25	24	-
Samoa		48	15	0	21	-
St. Vincent und die Grenadinen		6	0	0	2	-
Insgesamt	(d)	4 778 943	5 000 088	5 000 976	4 926 669	100,00 %

Anmerkungen:

(a) Dreijahresdurchschnitt 2005/06-2007/08 der Nettoeinfuhren von Kakaobohnen zuzüglich der Bruttoeinfuhren von Kakaoerzeugnissen, die unter Verwendung folgender Umrechnungsfaktoren in Kakaobohnen-Äquivalente umgerechnet wurden: Kakaobutter 1,33, Kakaopulver und -kuchen 1,18, Kakaomasse 1,25.

(b) In der Tabelle sind nur die Länder aufgeführt, die nach den dem ICCO-Sekretariat vorliegenden Informationen im Dreijahreszeitraum 2005/06-2007/08 Kakao eingeführt haben.

(c) Land, das auch als Ausfuhrland angesehen werden kann.

(d) Aufgrund der Auf- oder Abrundung kann die Gesamtmenge von der Summe der einzelnen Posten abweichen.

M Am 9. November 2009 Mitglied des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001.

- Null, unerheblich oder weniger als die verwendete Einheit.

Quelle: International Cocoa Organization, *Quarterly Bulletin of Cocoa Statistics*, Band XXXV, Nr. 3, Kakaojahr 2008/09.

Anlage C**Erzeugerländer, die ausschließlich oder teilweise Edelkakao ausführen**

<i>Länder</i>	<i>Beschluss des Rates</i>
	<i>Dezember 2020</i>
	<i>(in % der gesamten Kakaobohnenausfuhren)</i>
Belize	(a)
Bolivarische Republik Venezuela	(a)
Bolivien, Plurinationaler Staat	(a)
Brasilien	100
Costa Rica	100
Dominica	100
Dominikanische Republik	60
Ecuador	75
Grenada	100
Guatemala	75
Haiti	4
Honduras	(a)
Indonesien	10
Jamaika	100
Kolumbien	95
Madagaskar	100
Mexiko	(a)
Nicaragua	80
Panama	50
Papua-Neuguinea	70
Peru	75
Sao Tome und Principe	(a)
St. Lucia	100
Trinidad und Tobago	100
Vietnam	(a)

(a) Es gibt Ausfuhren von Edelkakaobohnen, aber die Expertengruppe ist derzeit nicht in der Lage, den betreffenden Prozentsatz einzuschätzen und zu bestimmen.

Anlage D
Mitgliedschaft und Stimmenverteilung Stand 1. Oktober 2021 für die
Zwecke des Artikels 64

<i>Ausfuhrmitglieder</i>	<i>Stimmenverteilung gemäß Artikel 10 Absätze 1, 2 und 5</i>	<i>Einfuhrmitglieder</i>	<i>Stimmenverteilung gemäß Artikel 10 Absätze 1, 2 und 5</i>
Bolivarianische Republik Venezuela	7	Europäische Union	929
Brasilien	5	Österreich	10
Costa Rica	5	Belgien	86
Côte d'Ivoire	400	Bulgarien	9
Demokratische Republik Kongo	8	Kroatien	5
Dominikanische Republik	22	Zypern	5
Ecuador	79	Tschechien	5
Gabun	5	Dänemark	5
Ghana	202	Estland	20
Guinea	7	Finnland	5
Indonesien	37	Frankreich	95
Kamerun	75	Deutschland	189
Liberia	7	Griechenland	5
Madagaskar	8	Ungarn	5
Malaysia	5	Irland	5
Nicaragua	6	Italien	51
Nigeria	68	Lettland	5
Papua-Neuguinea	12	Litauen	5
Peru	23	Luxemburg	5
Sierra Leone	8	Malta	5
Togo	6	Niederlande	290
Trinidad und Tobago	5	Polen	39
		Portugal	5
		Rumänien	5
		Slowakei	5
		Slowenien	5
		Spanien	55
		Schweden	5
		Russische Föderation	47
		Schweiz	24
INSGESAMT	1 000	INSGESAMT	1 000

Erklärungen

Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 16

Die Auswahl des Exekutivdirektors sollte in erster Linie leistungsbezogen erfolgen. Unter den Bewerbern mit gleichen Leistungen wechselt das Amt des Exekutivdirektors zwischen einem Kandidaten eines Ausfuhrmitglieds und einem Kandidaten eines Einfuhrmitglieds, wobei der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen ist.